

Ohne Akten - keine Fakten : ein illustrierter Führer durch das Baselbieter Staatsarchiv

Autor(en): **Manz, Matthias / Sutter, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Baselbieter Heimatblätter**

Band (Jahr): **50 (1985)**

Heft 4

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-859793>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



BASELBIETER HEIMATBLÄTTER

Organ der Gesellschaft für Baselbieter Heimatforschung

Nr. 4

50. Jahrgang

Dezember 1985

Inhalt: Matthias Manz, «Ohne Akten – keine Fakten». Ein illustrierter Führer durch das Baselbieter Staatsarchiv (mit einem Vorwort von Staatsarchivar Hans Sutter) — Hans Windler, Dr. Ernst Martin zum 70. Geburtstag — Heimatkundliche Literatur.

Ohne Akten — keine Fakten

Von Matthias Manz

Ein illustrierter Führer durch das
Baselbieter Staatsarchiv

Mit einem Vorwort von
Staatsarchivar Hans Sutter

1. Vorwort

Ein Staatsarchiv ist für Viele ein von Geheimnissen umwittertes Etwas. Oft werden mit diesem Gebäude, dieser Institution abstruse Ideen verbunden. Anders kann man es wohl nicht bezeichnen, wenn im Vorfeld einer Abstimmung über den Neubau eines Staatsarchivs in einem Stadtquartier als Gegenargument vorgebracht wird, Kinder, die in der Nähe eines solchen Gebäudes leben müssten, wären bedauernswerte Geschöpfe!

Dass ausserhalb der Fachkreise ein Archiv wenig bekannt ist, scheint verständlich, werden doch die dort verwahrten Schätze aus verschiedenen Gründen sorgfältig gehütet. Dass das Staatsarchiv vermehrt an die Öffent-

lichkeit treten sollte, war schon bei der Projektierung des Neubaus an der Wiedenhubstrasse in den fünfziger Jahren beabsichtigt. Aber der damals vorgesehene Ausstellungsraum im zweiten Stock des Bürotraktes fiel dem Sparwillen zum Opfer.

Um den Schleier über diese Dienststelle der Zentralverwaltung noch mehr zu lüften — sie ist zwar wohl in verschiedenen Artikeln beschrieben worden —, hat das Staatsarchiv im November 1984 mit wohlwollender Unterstützung des Regierungsrates und der beiden Landschreiber ausser Hauses (im Kantonsmuseum im «Alten Zeughaus») eine sowohl in der Öffentlichkeit wie auch in Fachkreisen vielbeach-

tete Ausstellung unter dem Motto «Ohne Akten – keine Fakten» veranstaltet.

Matthias Manz, der Stellvertreter des Staatsarchivars, hat das Konzept entworfen und sich mit dem übrigen Archivpersonal den umfangreichen Vorbereitungsarbeiten unterzogen.

Es wäre nun schade, wenn das reichhaltige, vom Mikrofilmbeamten Felix Gysin bereitgestellte Bildmaterial mit den umfassenden Texten von Matthias Manz der Vergessenheit anheimfallen würde. Er hat es deshalb unternommen, seine Erläuterungen zu einem Archivführer zusammenzufassen.

Dieser Archivführer wendet sich nicht in erster Linie an die Fachhistoriker, sondern an alle an der Heimatgeschichte Interessierte. Er soll den Laien den Zugang zum Archiv und zu den Quellen der Geschichte erleichtern.

In leicht fasslicher und doch wohlfundierter Art werden die einzelnen Quellengattungen und die mannigfal-

tigen Aufgaben eines Archivars geschildert. Es werden aber auch die Gründe aufgezeigt, warum das Staatsarchiv eine gewisse Zurückhaltung üben muss, warum ein Archiv keine Freihandbibliothek und noch weniger ein Selbstbedienungsladen sein kann.

Sowohl die Vorgesetzten als auch alle, die zum guten Gelingen dieser Ausstellung und zur Herausgabe dieser Broschüre beigetragen haben, seien des wohlverdienten Dankes versichert.

Dass dieser Archivführer im Rahmen der Baselbieter Heimatblätter erscheinen darf, verdankt das Staatsarchiv dem Entgegenkommen des Redaktors, Dr. Paul Suter. Er schliesst damit den 50. der von ihm betreuten Jahrgänge dieser heimatkundlichen Zeitschrift ab. Als bescheidene Anerkennung seiner langjährigen freiwilligen wissenschaftlichen Mitarbeit am Staatsarchiv sei ihm dieser Archivführer gewidmet.

Bildnachweis

Sämtliche Aufnahmen, mit Ausnahme von Bild 53 (Max Mathys, Muttenz), wurden von Felix Gysin, Mikrofilmstelle des Staatsarchivs, gemacht.

Alle abgebildeten Dokumente, mit Ausnahme der Bilder 5, 6 und 8 (in: Archives publiques du Canada, «Plan de conservation et d'élimination des documents». Hull/Canada 1981) sowie des Bildes 11 (Kantonsmuseum Baselland, Signatur 2.7.7.38), befinden sich im Staatsarchiv Baselland.

2. Was ist ein Archiv?

«Ein Archiv ist das *Schriftgut* einer Behörde, Körperschaft, Familie oder Einzelperson, das im Geschäftsgang oder im Privatverkehr *organisch* erwachsen und zur *dauernden Aufbewahrung* bestimmt ist.

Als Archiv werden sowohl die Akten selbst, wie auch der Ort der Aufbewahrung bezeichnet.»

Jedes Archiv ist also einer bestimmten Person oder Institution zugeordnet. Der Schützenverein Liestal hat ebenso ein Archiv wie der Politiker Felix Auer oder die Firma Sandoz.

Der wesentliche Unterschied zwischen einem Archiv und einer Bibliothek oder einem Museum besteht darin, dass diese Institutionen in erster Linie *sammeln*.

Keine Bibliothek

Die *Kantonsbibliothek* sammelt Bücher, Zeitschriften und audiovisuelle Medien aus verschiedenen Ländern, über alle möglichen Sachgebiete und Literaturgattungen.

Kein Museum

Das *Kantonsmuseum* sammelt Objekte, welche die Geschichte und Kultur unseres Kantons darstellen – von archäologischen Bodenfunden über landwirtschaftliche Geräte bis zu Zeichnungen.

Das *Staatsarchiv* des Kantons Basellandschaft ist vorwiegend für 'den Staat' zuständig:

- Landrat, Verfassungsrat
- Regierungsrat und Verwaltung
- Bezirksstatthalterämter
- Bezirksschreibereien
- Gerichte

Diese Aktenproduzenten 'füllen' das Staatsarchiv mit jenem Schriftgut, das sie nicht mehr ständig benötigen. Zwangsläufig ist das Staatsarchiv eine '*Wachstumsbranche*' der Verwaltung (gegenwärtig sind wir bei 4200 Laufmetern angelangt).

Weil das Staatsarchiv eine Stabsstelle für alle Amtsstellen des Kantons ist, untersteht es richtigerweise der Landeskanzlei, deren Vorgesetzter der jeweilige Präsident des Regierungsrats ist.

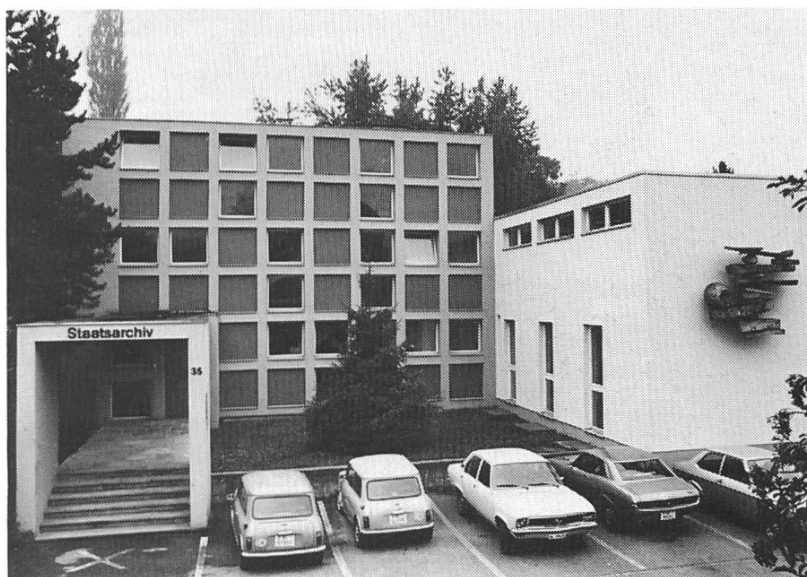


Bild 1. Das Staatsarchiv an der Wiedenhubstrasse 35 in Liestal (links: Lesesaal, Bureau und Mikrofilmstelle; rechts: Magazintrakt).

3. Die Aufgaben

Das Staatsarchiv erfüllt seine Aufgaben durch die

- Sicherung,
 - Erschliessung und
 - Auswertung
- der ihm anvertrauten Archivalien.

Sicherung

Dies ist das Herzstück, das A und O des archivarischen Pflichtenhefts. Der Staatsarchivar hat für eine geregelte, konsequente Ablieferung der alten Behördenakten besorgt zu sein.

Die zentrale Aufbewahrung

- vermeidet die Bereitstellung von zunehmenden Archivräumlichkeiten bei jeder einzelnen Behörde;
- bewirkt eine rationelle 'Bewirtschaftung' der Altakten;
- ermöglicht die historische Forschung an einem Ort.

Der Regierungsrat auferlegt seiner Verwaltung und den Gerichten eine *Ablieferungspflicht*, um einer unkontrollierten Vernichtung des staatlichen Schrifttums vorzubeugen.

Oft ist es für die Öffentlichkeit oder einzelne Betroffene auch Jahre später noch von Belang zu wissen, wie und weshalb in bestimmten Fällen die politischen Behörden, die Verwaltung oder die Gerichte ihre Entscheidungen getroffen haben.

Das Staatsarchiv ist mithin erstens eine Institution der *Rechtssicherheit*. Zweitens sorgt es für eine wissenschaftlich korrekte *Überlieferung* der Gegenwart an die Nachwelt. Drittens vermittelt es den Gegenwärtigen ein *Bild von ihrer Vergangenheit*.

Ohne Aktensicherung heute

- morgen eine Verwaltung ohne Gedächtnis
- übermorgen ein Volk ohne eigene Geschichte.



Bild 2. Eine Ablieferung wird zur Sichtung und Bewertung aufgestellt.

Erschliessung

Die eingelagerten Archivalien müssen durch *Verzeichnisse* und Karteien zugänglich gemacht werden, wo dies in den Kanzleien der Verwaltung noch nicht geschehen ist. Damit wird bei Nachforschungen langwierige (und kostspielige!) Sucharbeit vermieden. Denn ein unerschlossener Aktenberg ist wie ein Auto, das nicht fahrtüchtig ist:

Nicht wertlos, aber auch nicht benützbar und ein ständiges Aergernis, bis sich der Mechaniker bzw. Archivar damit beschäftigt hat.

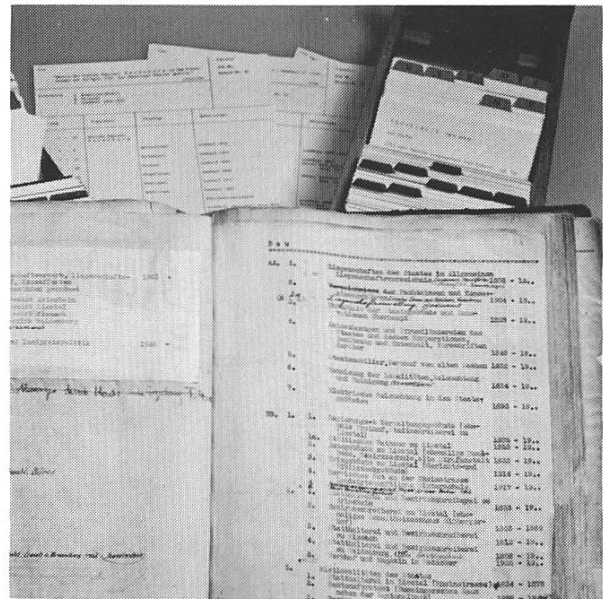


Bild 3. Verzeichnisse und Karteien sind die unverzichtbaren Wegweiser in einem Archiv (vorne: Generalrepertorium von 1927, mit vielen späteren Nachträgen; hinten: neu erstellte Findmittel).

25. 10. 66	N. Müller, Karlsruhe	
29. 10. 66	H.R. Meyer, Birmingen	
27. 11. 66	Ernst Am, Basel	
28. 11. 66	H. Hübel, Basel	
28. 10. 66	H. Thurnham, Ostaustron, Lüneburg	
31. 10. 66	Karl Biedhoff, Badstar Aesch	
31. 11. 66	M. Hüb, J. Hüb, Lüneburg	
1. 11. 66	O. Wagner, Basel	
1. 11. 66	P. Hüb, Birmingen	Birmingen
2. 11. 66	P. Hüb, Birmingen	Birmingen
3. 11. 66	P. Hüb, Birmingen	Birmingen
4. 11. 66	Dpa. A. Weger, Basel	
4. 11. 66	Friedr. Schaub, Heisgraben	
4. 11. 66	P. Hüb, Birmingen	Birmingen
7. 11. 66	J. Weger, Pölkampfen	
8. 11. 66	Th. Hüb, Sacramento, Californien	
8-11-66	Francis Hüb, Sacramento, Californien	
8. 11. 1966	O. Wagner, Basel	
8. 11. 1966	Ernst Am, Basel	
9. 11. 1966	P. Hüb, Birmingen	Birmingen
9. 11. 1966	P. Hüb, Birmingen	Birmingen
10. 11. 1966	W. Hüb, Lüneburg	
11. 11. 1966	P. Hüb, Birmingen	Birmingen
11. 11. 1966	P. Hüb, Birmingen	Birmingen
11. 11. 1966	P. Hüb, Birmingen	Birmingen
17. 11. 1966	P. Hüb, Birmingen	Birmingen
22. 11. 66	H. Hüb, Basel	Basel
22. 11. 66	P. Hüb, Birmingen	Birmingen
23. 11. 66	E. Hüb, Birmingen	Birmingen
24. 11. 66	E. Hüb, Birmingen	Birmingen
24. 11. 66	E. Hüb, Birmingen	Birmingen
24. 11. 66	M. B. Hüb, Birmingen	Birmingen
25. 11. 66	E. Hüb, Birmingen	Birmingen
25. 11. 66	M. B. Hüb, Birmingen	Birmingen
25. 11. 66	M. B. Hüb, Birmingen	Birmingen

Bild 4. Eine altmodische, aber heimelige Einrichtung: das Gästebuch des Staatsarchivs

Auswertung

Archive sind von ihrer Herkunft her *Geheimarchive*. Bis zur Französischen Revolution (1789) war die Benützung der Archivalien allgemein nur der Obrigkeit und deren Angestellten erlaubt.

Nachdem aber das Volk der Souverän geworden war, wollte es auch Zugang zu den Schriften der von ihm eingesetzten Behörden erhalten. Seither sind die Staatsarchive *grundsätzlich öffentlich*. Akten, welche keiner Sperrfrist (50-100 Jahre) mehr unterliegen, können von jedermann im Lesesaal studiert werden.

Das Staatsarchiv ist also

- das *Gedächtnis* der Behörden und der Verwaltung zum Zwecke der Informations- und Rechtssicherung;
- eine wesentliche *Quelle* für die heutige und künftige Erforschung der Geschichte.

4. Die Arbeit

Die Erfüllung der gesamten Aufgaben lässt sich nur durch den *vielseitigen Einsatz* des Archivpersonals erreichen.

Einen Archivar, der beim Transport von Akten nicht zupacken will, kann sich unser Staatsarchiv gar nicht leisten – ebensowenig Sekretärinnen, die sich auf die traditionelle Kanzleiar-

Hinter den Kulissen

– Die *Aktensicherung* erfordert einen regelmässigen Kontakt mit den zuständigen Beamten der etwa 150 Direktionen, Dienststellen, Gerichte und Anstalten.

Dazu gehört das *Beraten* bei der Ordnung und der Aufbewahrung der Aktsakten...



Bild 5.
«Wo habe ich was schon wieder abgelegt?»

beit beschränken wollten: Das Lernen der alten Handschriften für eine erste Beratung der Archivbesucher und die Mitarbeit bei der Erstellung von Findmitteln für die Archivbestände (Verzeichnisse, Karteien) ist unumgänglich.

Greifen wir einige Tätigkeiten aus dem *Alltag* des Staatsarchivs heraus:

... das Verladen und *Transportieren* der sporadischen Ablieferungen an das Staatsarchiv...

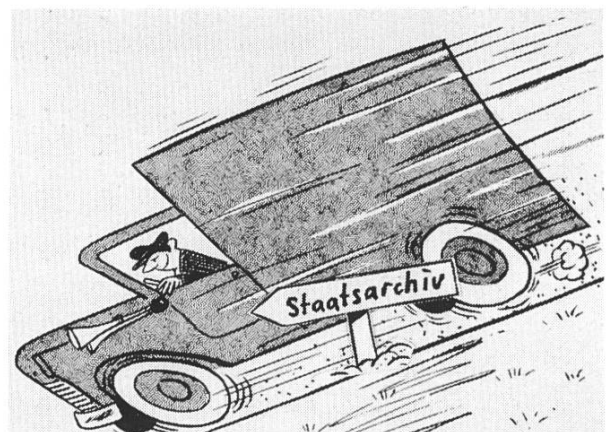


Bild 6. Ganz so schnell rast der Transportdienst des Staatsarchivs natürlich nicht: wegen der Polizei, aber auch wegen der wertvollen Fracht !

... und das *Ausleihen* älterer Akten zurück an die betreffenden Behörden. Dies ist bei fast jedem Sanierungsprojekt, bei jeder Ueberarbeitung eines veralteten Gesetzes etc. der Fall.



Bild 7. Ein Plan aus einem Dossier, das eine Dienststelle nach über 60 Jahren wieder benötigte (Meliorationsprojekt in Titterten, 1917).

– Zu den wichtigsten Kompetenzen des Staatsarchivars gehört der Entscheidung, welche Akten aus historischen Gründen *dauernd aufbewahrt* und welche *vernichtet* werden sollen. Ueber dieser Gewissensfrage kommt er oft ins Schwitzen. Denn wer kann schon mit letzter Bestimmtheit wissen, was z. B. im Jahre 2085 zur Erforschung des heutigen Baselbiets benötigt wird? Welche Entscheide und Entwicklungen werden später schleierhaft und erklärungsbedürftig sein?

Es ist das Bestreben des Archivars, die Beantwortung *möglicher Fragen* nicht durch leichtfertiges Vernichten von modernem Schriftgut zu präjudizieren. Er verfolgt im Zweifelsfalle eine konservative Archivierungs-Politik'.

Wegen solcher Probleme sind die Archivare meistens gelernte *Historiker*, die von ihrer Ausbildung her noch am ehesten in der Lage sind, für künftige Generationen eine aussagekräftige Dokumentation über die oft turbulente Entwicklung unseres Kantons sicherzustellen.



Bild 8. Der Staatsarchivar ist der oberste Papiertiger der Verwaltung.

– Die meisten Aktenablieferungen gelangen wohlgeordnet ins Staatsarchiv und zeugen von der unermüdlichen, gewissenhaften *Ordnungs- und Registrierungsarbeit* vieler stiller Schaffer/innen in den Kanzleien. Wo dies nicht der Fall ist, kommt natürlich das Archivpersonal zum 'Handkuss'.

Von diesen Ordnungsarbeiten hat der Archivar wohl sein verbreitetes *Image* abbekommen: ein hageres, bleiches und kurzsichtiges Männlein, das in verstaubten Akten wühlt . . . !

Ungeordnete Aktenmassen erhalten durch das Sortieren und Verzeichnen ein 'Gesicht'. Das 'Make-up' kommt am Schluss mit dem Versorgen in Mappen und Schachteln sowie dem Etikettieren hinzu.



Bild 9. Die Etiketten sind gleichsam die Adressen, nach denen die Dossiers vom Archivpersonal aufgrund der Verzeichnisse gesucht werden.



Bild 10. Lesesaal des Staatsarchivs (geöffnet werktags, 08.30–11.30 und 14.00–17.00 Uhr). Im Hintergrund die Handbibliothek.

Vor den Kulissen

– Der Bevölkerung steht das Archiv als *kultureller Dienstleistungsbetrieb* zur Verfügung. Es gibt Antwort auf telephonische und schriftliche Anfragen buchstäblich aus aller Welt – das Staatsarchiv ist quasi die Nr. 111 in Sachen Baselbieter Geschichte. Einfache Auskünfte werden kostenlos erteilt.

Es ist aber ein Anliegen des Archivs, die heimatkundlich Interessierten an

die Geschichtsquellen selbst heranzuführen: Im *Lesesaal* werden den Forschenden die gewünschten Unterlagen vorgelegt. Die Besucher sind beileibe *nicht nur* «Gstudierte». Die grosse Mehrheit ist autodidakt, einfach interessiert an der Geschichte und 'klemmt' sich mit beeindruckendem Eifer hinter die Bücher und Akten. Wo nötig, steht das Personal des Archivs beratend zur Seite.

5. Aus der Archivgeschichte:

Der «Archivteilet»

Wie bei jeder 'rechten' Scheidung üblich, folgte der Kantonstrennung die güterrechtliche Auseinandersetzung. Vom Münsterschatz bis zum Waffenrock im Zeughaus wurde alles aufgeteilt, was als Staatsgut anerkannt worden war.



Bild 11. Nach der Trennung folgte die Teilung (Karikatur «Die Theilung» von Ludwig Adam Kelterborn).

Der *Archivteilungsvertrag* vom 13. August 1834 wich vom allgemeinen, auf der damaligen Bevölkerungszahl beruhenden Schema (Stadt: 1/3, Land 2/3) ab und suchte ein sachgerechteres Verfahren.

– Die Halbkantone erhielten jeweils diejenigen Schriften zugeteilt, die sich besonders auf ihr Territorium bezogen.

– Als gemeinsames Eigentum verblieb bis heute im Basler «Mutterarchiv», was den ganzen alten Kanton Basel betraf.

Die letzten Streitereien über die Zuweisung einzelner Archivgruppen wurden kurz vor einem eidgenössi-

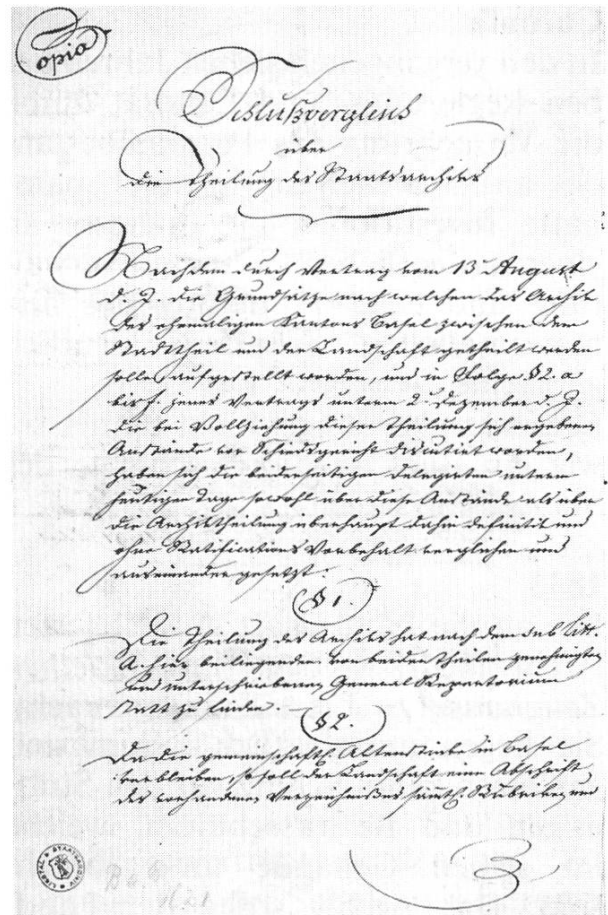


Bild 12. Schlussvergleich über die Archivteilung vom 6. Dezember 1834.

schen Machtwort mit dem Schlussvergleich vom 6. Dezember 1834 beigelegt. Seither erfreuen sich die beiden Staatsarchive einer *regen Zusammenarbeit* und Partnerschaft, wobei die lange Zeit ein bisschen unterentwickelten Landschäftler manche kollegiale Hilfe erfahren durften.

Archivteilungen sind stets unbestreitbare Übel, recht eigentliche Tragödien, da willkürlich auseinandergerissen wird, was über lange Zeit sedimentartig gewachsen war. Saubere Lösungen sind nicht möglich. So sehen sich die Baselbieter Archivare in der paradoxen Situation, dass sie aus fachlichen Gründen bedauern, was ihnen die schönsten Pretiosen ins Haus brachte.

Chronik

In den vergangenen sieben Jahren haben Regierungs- und Landrat durch die Vermehrung des Personalbestandes auf 5 Stellen sowie durch namhafte Investitionen ihr Interesse an einer ordentlichen Schriftgutverwaltung und einer Förderung des heimatkundlichen Schaffens deutlich gemacht.

Dies war aber längst nicht immer so, wie ein Blick in die Geschichte des Staatsarchivs zeigt:

1835

Die an die Landschaft ausgelieferten Archivalien werden im «*kleinen Zeughaus*» zu Liestal untergebracht. Sie liegen unordentlich herum und geniessen kaum Schutz vor den Sträflingen und Bezirksschülern, welche im selben Gebäude untergebracht sind. Das Archiv sollte der Landschreiber nebenher besorgen.

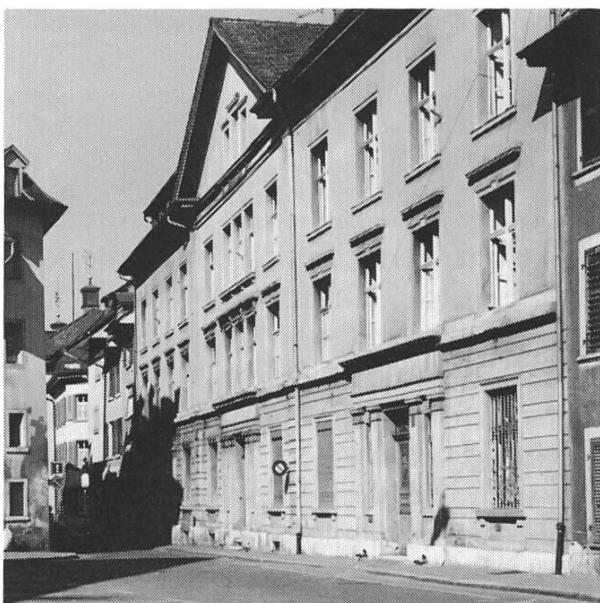


Bild 13. Im Vorgängerbau des Amtshauses (1878 abgebrochen) hatte das Staatsarchiv seine erste Bleibe.

1853

Das Archiv wird im neu erstellten Westflügel des *Regierungsgebäudes* untergebracht und verbleibt hier bis 1961. Die Raumfrage ist damit gelöst, Ordnung wird aber keine geschaffen.



Bild 14. Der 1853 errichtete West- oder Archivflügel des Regierungsgebäudes.

1863

Die neue Verfassung stipuliert erstmals die Anstellung eines *Staatsarchivars*.

Die ersten Ordnungsarbeiten seit der Kantonsgründung führt der damalige Finanzsekretär *Friedrich Nüsperli* nebenamtlich aus. Er war früher Pfarrer in Rothenfluh sowie Bezirkslehrer in Waldenburg und Böckten gewesen.

1867

Aufgrund des Gesetzes «über die Aufstellung eines Staatsarchivars» wird der vormalige Landschreiber *Johann Jakob Jourdan* zum ersten vollamtlichen Staatsarchivar des Baselsbiets gewählt.

Nach Jourdans frühem Tod 1871 amtet der bisherige Redaktor und Buch-

drucker *Fürchtegott Wilhelm Hoch*. Bis zu seinem Ableben 1882 erledigt er umfangreiche Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten.

1883

Die Stelle eines Staatsarchivars wird nicht mehr besetzt. Hingegen erstellt der Basler Professor *Heinrich Boos* den (noch heute massgebenden) Übersichtsplan für das Alte Archiv.

1887

Die Besorgung des Staatsarchivs wird definitiv dem jeweiligen Zweiten Landschreiber anvertraut.

1927

Nach jahrelanger tatkräftiger Mithilfe des Basler Staatsarchivars erscheint das *Generalrepertorium* (Gesamtverzeichnis) über die Bestände des Staatsarchivs. Es wird noch heute täglich verwendet, ist aber mittlerweile nicht mehr à jour und muss überarbeitet werden.

1956


Die Aktenverluste der Nachbarländer im 2. Weltkrieg veranlassen die Basler Behörden, eine *Mikrofilmstelle* zu errichten (seit 1961 dem Staatsarchiv unterstellt). Sie verfilmt die wichtigsten Archivbestände für den Katastrophenfall und führt vielfältige Photoarbeiten für die ganze Verwaltung und die Archivbenützer aus.

1960

Mit *Dr. Hans Sutter* tritt wieder ein vollamtlicher Staatsarchivar sein Amt an. Er ist der erste mit historischer Hochschulbildung.

1961

Aus dem Vollamt wird wieder ein Nebenamt, nachdem dem Staatsarchivar die Leitung der personell eben-



The image shows three handwritten signatures. At the top, a signature that appears to be 'J. Jourdan' is written in a cursive script. Below it, another signature, possibly 'W. Hoch', is written in a similar style. At the bottom, a signature that reads 'Hoch. Basler' is written in a more formal, slightly stylized cursive. Below the signatures, the text 'STAATSARCHIV' and 'Der Staatsarchivar:' is printed, followed by a printed signature 'H. Sutter' and '(Dr. Hans Sutter)' in parentheses.

STAATSARCHIV
Der Staatsarchivar:

H. Sutter
(Dr. Hans Sutter)

Bild 15. Unterschriften der Staatsarchivare Jourdan, Hoch und Sutter.

falls schlecht dotierten Kantonsbibliothek anvertraut worden war. Zusammen mit der Schul- und Büromaterialverwaltung bezieht das Archiv den neuen, im nüchternen Stil jener Zeit gestalteten Zweckbau an der *Wiedenhubstrasse 35* in Liestal. Gleichzeitig wird ein Verwaltungsbeamter als Mitarbeiter angestellt.

1978

Der Staatsarchivar wird von der Leitung der Kantonsbibliothek entlastet und kann sich fortan ganz den Archivarbeiten widmen.

1981

Der Personalbestand wird um einen zweiten wissenschaftlichen Archivar erhöht.

1983

Dem Archiv wird das *ganze Gebäude* zugesprochen, was durch die räumliche Enge und einen grossen «Aktens-tau» in der Verwaltung dringend nötig geworden war.

6. Bestände und Struktur des Archivs

Im Fachchinesisch wird das Baselbieter Staatsarchiv als «organisches mehrzelliges Archiv» bezeichnet:

– *mehrzellig*, weil das Gesamte aus vielen in sich geschlossenen Beständen (Zellen) zusammengesetzt ist;

Urkunden (1239 - 1789)
Jahrzeitenbücher (vor 1525)
Bereine (Güterverzeichnisse)
Akten (bis 1832)

Urkunden (nach 1798)
Protokolle (nach 1832)
Akten (1832 - 1950)
Kirchenbücher (ab 16. Jhdt.)

Akten der einzelnen Direktionen, Dienststellen und Anstalten (nach 1950)
--

Bezirksstatthalterarchive

Bezirksschreibereiarchive

Gerichtsarchive

Privatarhive

Handschriften (Einzelstücke)
Karten und Pläne
Photographien und Clichés
Mikrofilme und Photokopien
Siegel und Siegelstempel
Gemeinde- und Familienwappen
Ahnen- und Stammtafeln
Zeitungen
Amtliche Drucksachen
Bibliothek

– *organisch*, weil die Archivteile nicht aus willkürlich zusammengetragenen Sammelobjekten bestehen, sondern gemäss der Organisation und der Tätigkeit der staatlichen Behörden gewachsen sind.

Die *schematische Gliederung* des Staatsarchivs des Kantons Basel-Landschaft sieht folgendermassen aus:

Altes Archiv

Neueres Archiv

Verwaltungsregistraturen

Sammlungen

7. Urkunden

Urkunden sind Schriftstücke über Vorgänge rechtlicher Natur, die unter Beobachtung bestimmter Formen ausgefertigt und beglaubigt sein müssen.

Bis ins 15. Jahrhundert sind in unserer Gegend die Urkunden fast die einzigen Zeugnisse der Vergangenheit. Sie sind meistens auf *Pergament* geschrieben (behandelte Ziegen-, Schafs- und Kalbhäute), einem zwar teuren, aber sehr dauerhaften Schriftträger. Der angehängten oder aufgedruckten brüchigen *Siegel* we-

gen werden die Urkunden gesondert aufbewahrt.

Die Urkunden im Staatsarchiv Basel-Landschaft sind in der Regel

- herrschaftliche Verleihungen von Gütern und Rechten;
- Verträge über Kauf, Tausch und Verpfändung von Land und Leuten;
- eidliche Zeugeneinvernahmen und Schlichtungsabkommen nach Streitigkeiten über die Grenzen von Herrschaften oder die Zugehörigkeit von Untertanen.

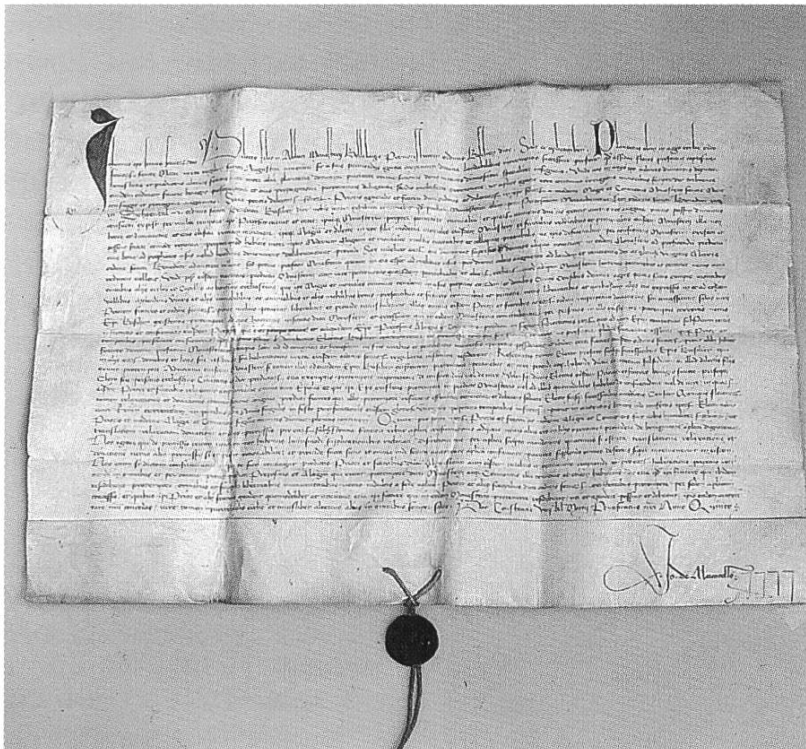


Bild 16. Urkunde vom 21. Februar 1415 (mit angehängtem Bleisiegel): Der Gegen-Papst Johannes XXIII. bestätigte die Umwandlung des Benediktinerklosters Schöntal (bei Langenbruck) in ein Augustinerkloster.

Als Urkundspersonen treten auf:

- Städte (z.B. Basel, Solothurn);
- Adelige (z.B. Ludwig XIV., die Herzöge von Oesterreich, lokale Geschlechter wie die von Eptingen, von Falkenstein oder Münch von Münchenstein);
- kirchliche Herren (z.B. Papst, Bischof von Basel, verschiedene Klöster).

Neben den eigentlichen Rechtsgeschäften interessieren in den Urkunden aber auch die Erwähnung von Herrschaftsgrenzen (Grenzsteine, Flurnamen) oder das Auftreten von Untertanen, welche oft als ortskundige Zeugen beigezogen wurden (Familienforschung).

8. Bereine

Unter Bereinen (Urbaren) versteht man Verzeichnisse des abgabepflichtigen Grundbesitzes feudaler Herrschaften.

Der grösste Teil des bewirtschafteten Bodens gehörte bis anfangs des letzten Jahrhunderts weltlichen und geistlichen Grundherren, welche die einzelnen Grundstücke gegen eine feste jährliche Abgabe in Naturalien oder Geld (= *Bodenzinse*) als Erblehen an die Landleute gaben.

Der Löwenanteil dieser Einnahmen von etwa je 35 % floss der baselstädtischen Obrigkeit bzw. dem Kirchen-, Schul- und Armenwesen zu. Neben den Bodenzinsen lastete auf den Gütern als wichtigste Feudalabgabe der *Zehnten* — d.h. bei der Ernte musste der zehnte Teil des Getreide-, Wein- oder Heuertrags an den Zehntherrn abgetreten werden.

Aufgrund der Bereine lassen sich Erkenntnisse über die frühere Verteilung und Zersplitterung des Grundbesitzes, über die Entwicklung der Bewirtschaftungsart oder über die Herkunft von heute unverständlichen Flurnamen gewinnen. Bereine dienen ebenfalls als Hilfsquellen für die Familienforschung.

Nach der finanziellen Abgeltung der («ewigen») Feudallasten durch die Abgabepflichtigen im 19. Jahrhundert wurden die Bereine durch die *Kataster und Grundbücher* ersetzt, welche bis heute für jede Parzelle ähnlich den verflossenen Bereinen Lage, Grösse, Besitzer und Steuer-schätzung enthalten. Auch wenn heute diese Angaben meistens auf losen Blättern, später vielleicht im Computer niedergelegt werden, sollten sie für die zukünftige Geschichtsforschung dauernd aufbewahrt werden.

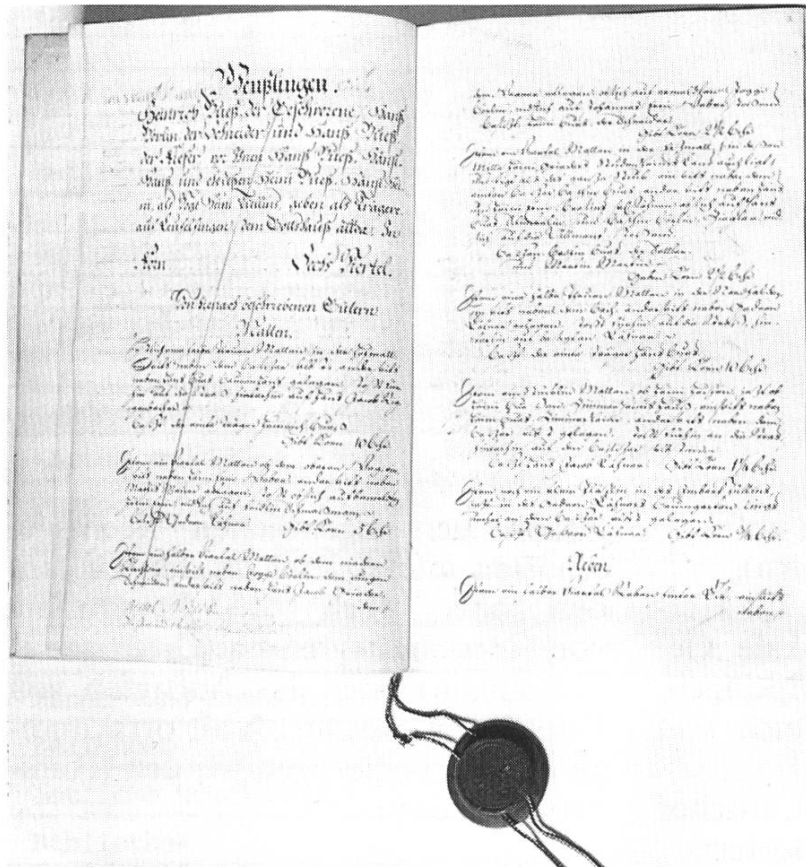


Bild 17. Berein über die Bodenzinse der Kirche Läuflingen in Wenslingen: genaue Beschreibung der Grundstücke (Matten, rechts unten: Reben!), Festlegung der Abgabe und Bezeichnung der Besitzer (mit angehängtem Wachssiegel in Holzkapsel).

9. Akten vor 1832

Für die Zeit nach 1500 stehen dem Historiker zunehmend mehr Akten zur Verfügung. Er tritt vom Urkunden- in das *Aktenzeitalter* über.

Im 17. und 18. Jahrhundert nahm die *Verwaltungsintensität* der städtischen bzw. bischöflichen Obrigkeit über ihre Untertanen stark zu und damit auch die Schreibleistung der Magistraten und Beamten. Jene der Landleute hinkte mangels entsprechender Bildung erheblich hinterher. In dieser Tatsache liegt ein Grund für die gebotene Vorsicht im Umgang mit Quellen (*Quellenkritik*):

Auch wenn ein altes Schriftstück eine noch so einnehmende Aura des Authentischen verbreitet – stets gilt es zu fragen, wer was in welcher Absicht in wessen Auftrag unter welchen Umständen schriftlich niedergelegt hat. Denn allzuleicht gerät der mühsam Forschende in Versuchung, angesichts eines Fundes voreilig

«Heureka!» – «I has gfunde!»
auszurufen.

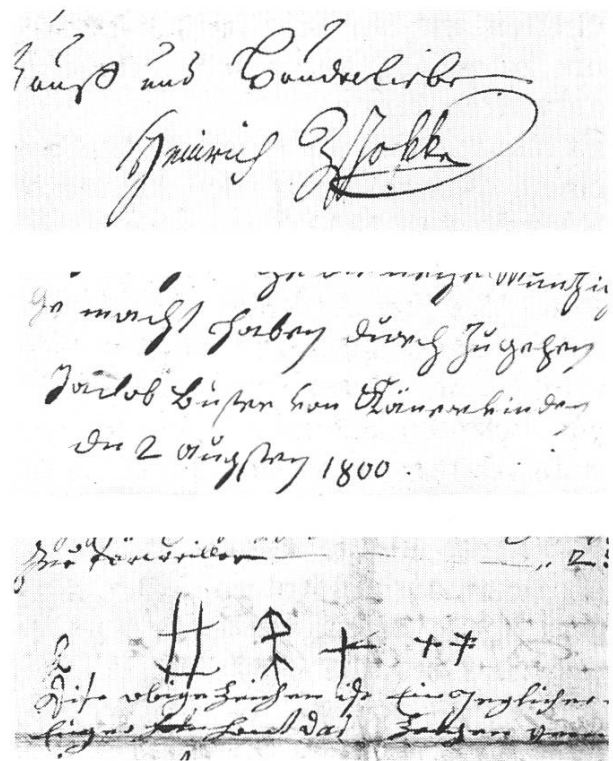


Bild 18. Unterschriften eines Magistraten und eines schreibkundigen Bauern (1800) sowie beglaubigte Handzeichen von Analphabeten (1719).

Das Angebot, das die Akten des Alten Archivs zur Geschichte des Baselsbiets und der Baselbieter/innen bereit halten, ist in der Tat *verlockend*.

Bild 19. Verzeichnis der Lade L. (Landschaft) 54 (Bretzwil) aus dem 18. Jahrhundert, mit späteren Nachträgen. Fein säuberlich haben die früheren Archivare jedes Schriftstück oder jedes Dossier in unzählige Register eingetragen. Zu jeder Gemeinde und Landvogtei gibt es eine besondere Abteilung («Lade») à 300–1000 Dossiers über allgemeine Angelegenheiten, Einbürgerungen, Kirchen und Schulen, über Landwirtschaft, Grenzkonflikte oder einzelne Gewerbe u. a. m.

Lade	Bürgerrecht, und Ähnlich	184	179
1. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777	1. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777
2. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777	2. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777
3. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777	3. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777
4. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777	4. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777
5. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777	5. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777
6. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777	6. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777
7. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777	7. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777
8. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777	8. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777
9. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777	9. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777
10. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777	10. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777
11. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777	11. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777
12. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777	12. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777
13. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777	13. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777
14. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777	14. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777
15. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777	15. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777
16. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777	16. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777
17. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777	17. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777
18. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777	18. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777
19. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777	19. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777
20. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777	20. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777
21. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777	21. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777
22. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777	22. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777
23. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777	23. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777
24. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777	24. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777
25. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777	25. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777
26. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777	26. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777
27. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777	27. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777
28. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777	28. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777
29. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777	29. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777
30. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777	30. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777
31. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777	31. A.	Die Landvogtei von Bretzwil, im Jahr 1777

Greifen wir ein Schriftstück heraus, um zu zeigen, auf welche Fragen es antworten kann:

Es handelt sich um einen Auszug aus einem *Steuerregister* der Gemeinde Buckten von 1800. Gemeindebeamte hatten damals bei jedem Haushaltungsvorstand den Wert der Grundstücke geschätzt und diesem alle grundpfandversicherten und sonstigen belegten Schulden gegenübergestellt. Daraus ergab sich die Basis für den Steuereinzug.

Wie heute musste damals ein Steuerregister unter Androhung einer saftigen Strafe streng *geheim gehalten* werden. Dank der Gewissenhaftigkeit der Kanzleiangestellten, später der Archivare, ist diese Steuerliste lange Zeit verschlossen aufbewahrt worden, ohne irgendwelchen Schaden anzurichten. Darüber ist der *Geschichtsforscher* heute froh, denn es lassen sich aus diesem Dokument mannigfaltige Erkenntnisse gewinnen, ohne die das Bild einer früheren Dorfgemeinschaft sehr unvollständig wäre:

– Es gab lediglich eine Vermögensbesteuerung. Für die Erfassung der Einkommen war die staatliche Kontrolle des wirtschaftlichen Lebens noch zu schwach ausgebildet.

– Durch einen Vergleich mit dem Grundstückskataster lässt sich ermitteln, ob neben den Liegenschaften noch andere Vermögensbestandteile besteuert wurden.

– Interessant sind die Unterschiede zwischen den einzelnen Steuerpflichtigen, woraus sich die Sozialstruktur des Dorfes skizzieren lässt.

Contractus
Regierungs-Tabellen über die
Steuer-Einzeln der Gemeinde Buckten
von dem Bürgermeister, Schultheißen und
den Gemeindefürsorge-Beisitzern, als
denen die Steuerpflichtigen zu
erheben sind, am 1. März 1800.

Schätzung Franken	Schulden Franken
2205. Bürger, Johann, Schultheiß, und Schultheißer	0.
54. 25. Jakob, Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß	5780.
9. 26. Jakob, Müller, Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß	1212.
6. 98. Jakob, Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß	960.
4. 20. Jakob, Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß	870.
7. 00. Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß	660.
60. Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß	120.
187. Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß	1500.
250. Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß	640.
4. 68. Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß	960.
5. 50. Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß	0.
10. 00. Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß	1700.
3. 38. Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß	1080.
1. 60. Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß	0.
2. 80. Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß	7000.
6. 22. Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß	960.
2. 65. Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß	845.
2. 77. Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß	1250.
1. 070. Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß	2380.
4. 38. Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß	1902.
872. Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß	1986.
1978. Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß	1320.
1978. Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß	2210.
4. 90. Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß	900.
5. 120. Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß	7200.
3. 98. Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß	700.
3. 872. Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß	4000.
2. 476. Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß	3096.
4. 00. Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß, Schultheiß	870.
122540.	59348.

Transp.

Bild 20. Auszug aus einer Steuerliste von Buckten (1800). Links: Schätzung des Vermögens, rechts: angegebene Schulden.

– Hier (wie auch in anderen Quellen) fallen die Berufsbezeichnungen und Dorfnamen auf (Salzmeister, Armenschaffner, «Uli Joggi», «Salz Hans Ulli»). Sie waren wegen der damaligen 'Namensdichte' unverzichtbar:

In dieser Steuerliste erscheinen je zwei Johannes Buser, Bernhard und Matthis Flubacher, Johannes und Jakob Schaub, je drei Jakob und Samuel Buser, Jakob Flubacher und Heinrich Schaub sowie sechs Hans Uli Buser!

10. Protokolle und Akten nach 1832

Das Schriftgut des *Neueren Archivs* und der *Verwaltungsregistraturen* bilden materiell eine Einheit – sie widerspiegeln die Arbeit der kantonalen Behörden und der Verwaltung seit der Kantonstrennung (1832).

Die Aufteilung in zwei Archivkörper hat archivgeschichtliche Gründe:

– Das Neuere Archiv (– ca. 1950) ist nach Sachgebieten geordnet, von Arbeit über Landwirtschaft bis Zoll. Das Archivpersonal musste früher sämtliche eingehenden Akten durchsehen und in die unzähligen Sachgruppen und Untergruppen einordnen – ohne Rücksicht auf die Herkunft der Ablieferung (= *Pertinenzprinzip*).

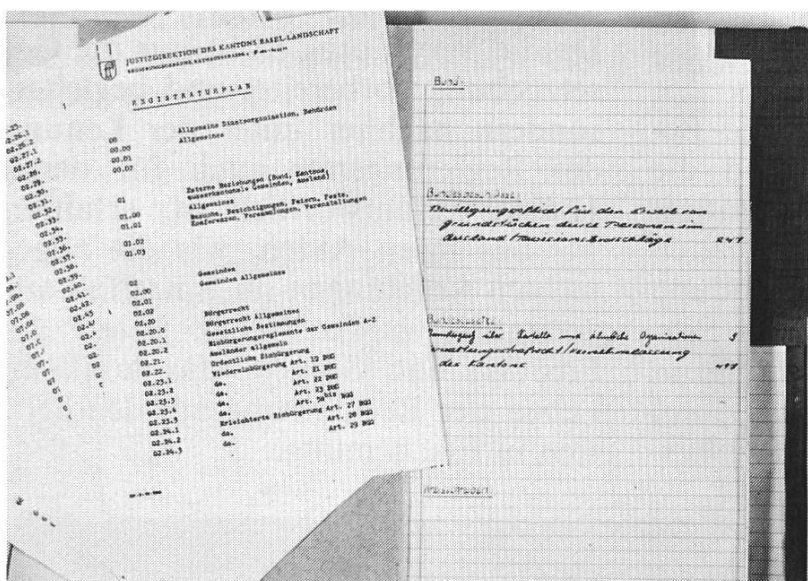


Bild 21. Seit etwa 1970 legen die Direktionen und viele Dienststellen ihre Akten aufgrund von Registraturplänen nach Sachgebieten ab (links). – Vorher wurde jedes Dossier mit einer Laufnummer versehen und in ein jährliches Register eingetragen.

Nachdem seit dem 2. Weltkrieg die staatliche Tätigkeit ständig ausgebaut wurde (Stichworte: Sozialstaat, Bevölkerungsexplosion) und die Aktenflut demzufolge rasant answoll, konnte diese monumentale Sortierarbeit nicht mehr bewältigt werden.

– Für die Akten nach 1950 wurde mit dem *Provenienzprinzip* ein rationelles Verfahren eingeführt: Die Ordnung, welche die Aktenproduzenten errichtet haben, wird tel quel beibehalten – ein System übrigens, das teilweise schon im Alten Archiv Anwendung gefunden hatte.

Als Findmittel dienen die in den Kanzleien der Verwaltung und der Gerichte geführten Register, Karteien

und Aktenpläne. Somit müssen die Archivare nur noch die ungeordneten Neuzugänge bearbeiten und können sich vermehrt den alten Pendenzen widmen. Dieses System bedingt allerdings, dass sich das Staatsarchiv der Verwaltung bei ihrer Ordnungsarbeit vermehrt als Berater zur Verfügung stellt.

Auf den Inhalt des zeitgenössischen Schriftguts hier einzutreten, verunmöglicht dessen Umfang und Vielfalt. Es kann aber das Gerüst, die Hierarchie vom Allgemeinen zum Speziellen aufgezeigt werden:

Von zentraler rechtlicher und geschichtlicher Bedeutung sind die *Protokolle* der Legislative (Landrat) und

der Exekutive (Regierungsrat). Darin befinden sich alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse im Wortlaut. Das Staatsarchiv verwahrt die Originale, welche vom Landrats- bzw. Regierungsratspräsidenten und dem Landschreiber unterschriftlich beglaubigt sind.

Im Landrat wird jedes Votum in geraffter Form festgehalten (Votenprotokoll), während der Regierungsrat nur die Anträge und Entscheidungen, nicht aber die gewaltete Diskussion aufschreiben lässt (Beschlussprotokoll).

Beinahe ebenso wichtig wie die Beschlüsse des Gesetzgebers sind die «Vorlagen», die ihm vom Regierungsrat unterbreitet werden. Sie enthalten den Werdegang und die Begründung eines bestimmten Gesetzes oder Projekts. Die politische Meinungsbildung kann in den Protokollen und Berichten der landrätlichen *Kommis-*

sionen verfolgt werden. Diese Schriftstücke werden besonders dann beigezogen, wenn sich später die Bedeutung bestimmter Gesetzesparagrafen als unklar oder strittig herausstellt.

Die eigentlichen *Verwaltungsakten* enthalten detailliertes Material zu den Beschlüssen der politischen Gremien: Protokolle von Expertenkommissionen, Entwürfe, Vernehmlassungen, Gutachten, Eingaben und anderes mehr.

Da die Verwaltung nicht nur die Gesetzgebung vorbereitet und begleitet, sondern nachher unter der Leitung des Regierungsrats auch für deren *Vollzug* verantwortlich ist, erfahren wir aus ihren Akten, wie die allgemeinen Regelungen im Einzelfall angewendet wurden. Hier treten die Freuden und Sorgen, das konkrete Leben der Bevölkerung am deutlichsten in Erscheinung.

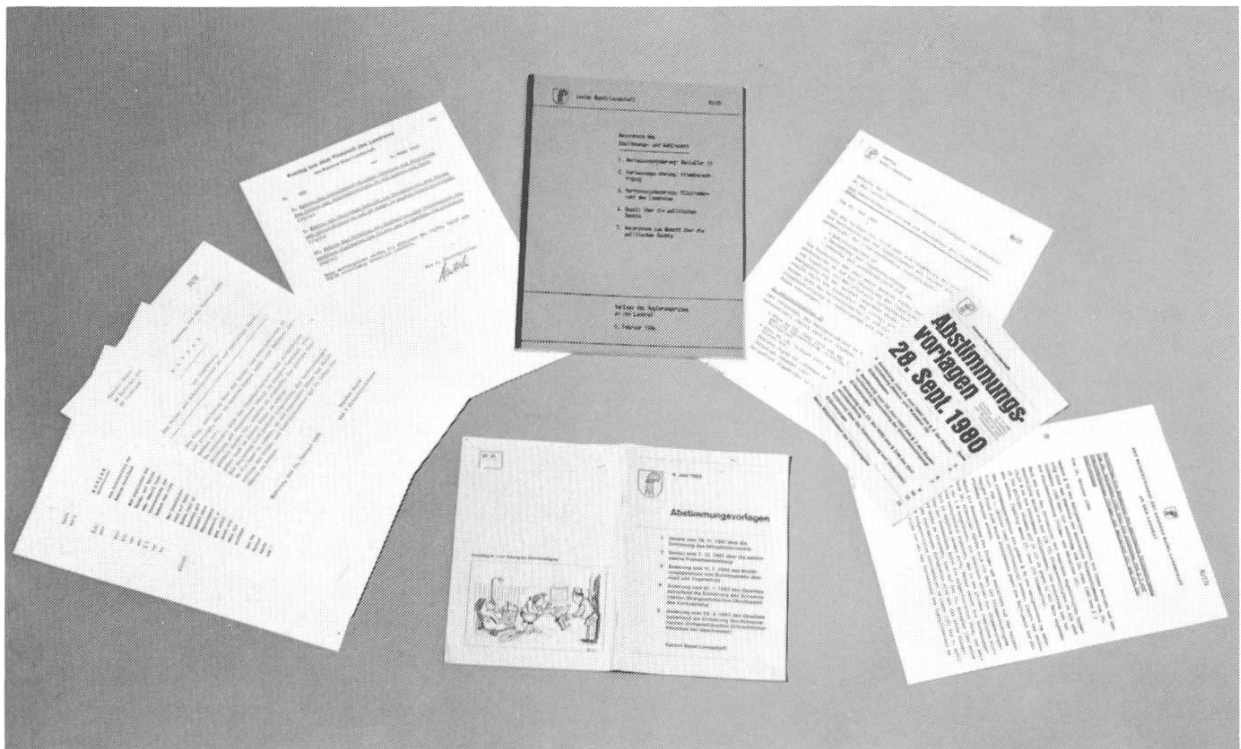


Bild 22. Der Weg der Gesetzgebung vom parlamentarischen Vorstoss bis zur Volksabstimmung kann im Staatsarchiv genau verfolgt werden (Beispiel «Stimm- und Wahlrechtsalter 18»).

Baupläne

Eine besondere Gattung Schriftgut sind die Pläne über die privaten und öffentlichen *Hochbauten*, welche im Kanton Basel-Landschaft erstellt wurden.

Unser Kanton ist einer der wenigen in der Schweiz, welche die *Baubewilligungen zentral* erteilen. Wohl haben die Gemeinden aufgrund des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 (§ 117) die Kompetenz, diese Bewilligungen selbständig zu erteilen. Von diesem Recht hat bis heute aber erst Reinach Gebrauch gemacht.

Seitdem alle Baubewilligungen obligatorisch sind (1902), bewahrt das Staatsarchiv sämtliche Baugesuche, Baupläne und statischen Berechnungen vollständig auf, die ihm nach 10 Jahren vom Bauinspektorat abgeliefert werden.

Auch dieser Archivbestand ist ein getreues Abbild der Entwicklung in Gesellschaft und öffentlicher Verwaltung: Von den zur Zeit vorhandenen ca. 560 *Laufmetern* Bauplänen stammt mehr als die Hälfte allein aus den Jahren 1961–1974!

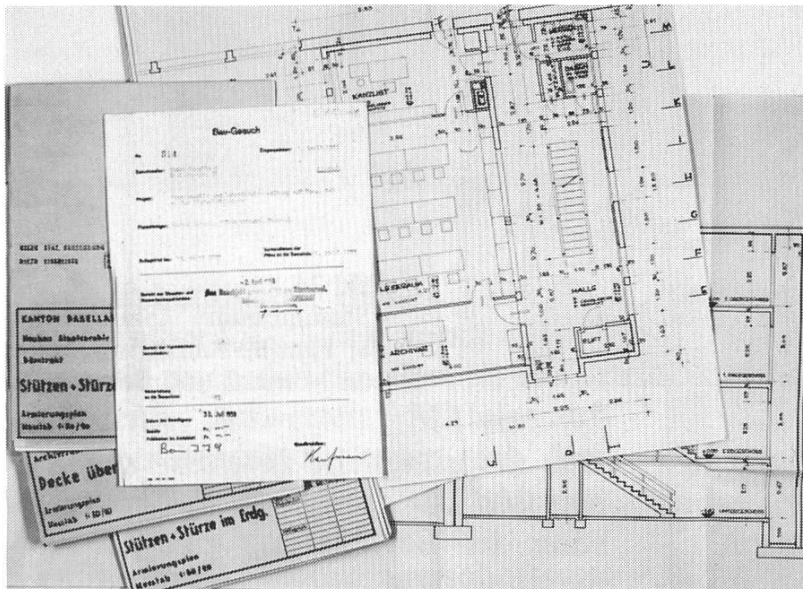


Bild 23. Die Baupläne des Staatsarchivs von 1959: Sie waren die Grundlage für den Umbau 1982/83.

Für diese Bauakten interessieren sich zwei Kundenkreise:

Architekten und Kunsthistoriker benützen sie für Untersuchungen über das Werk früherer Architekten oder über die Entwicklung von Baustilen im Baselbiet. Oft sind diese Pläne die einzigen bildhaften Zeugen von längst abgerissenen Gebäuden.

Die Baupläne können aber auch von den privaten und öffentlichen *Bauherrschaften* gegen Hinterlegung

eines Depotbetrages *ausgeliehen* werden. Aufgrund dieses Service können die Gebäudeeigentümer bei Umbauten und Handänderungen die kostspielige Neuvermessung älterer Gebäude einsparen. Neben einem verwaltungsinternen und kulturellen Dienstleistungsbetrieb, der etwas kosten darf, ist das Staatsarchiv eine Institution mit einem direkten *wirtschaftlichen Nutzen* von jährlich mehreren 10 000 Franken.

11. Kirchenbücher

Eine wachsende Zahl von Menschen interessiert sich für die *Herkunft ihrer Familien* und beginnt zu forschen. Sie begeben sich damit auf einen oft mühsamen, steinigen Weg. Bisweilen

ist dieser aber auch aus Holz ...

Denn was sich am Schluss der Arbeit als imposanter «*Stammbaum*» präsentiert, ist das Resultat eines meist Wochen und Monate dauernden Puzzlespiels in einem Archiv.

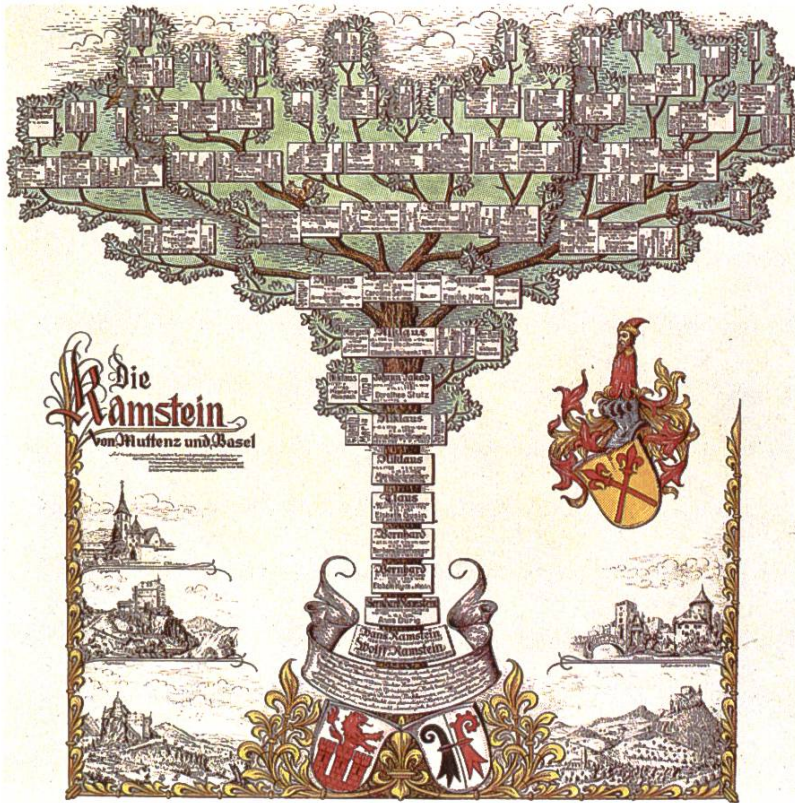


Bild 24.
«Stammbaum» (Stammtafel)
der Familie Ramstein, Bürger
von Muttens und Basel.

Am speditivsten lässt es sich mit den sogenannten *Familienregistern* arbeiten, in welchen jede Familie mit Eltern, Grosseltern und Kindern auf einem Blatt zusammengestellt ist. Solche Register wurden von den Pfarrherren des 18. Jahrhunderts erst vereinzelt angelegt, bis sie im 19. Jahrhundert obligatorisch wurden. Deshalb sind die einzelnen *Tauf-, Ehe-, Sterbe- und Konfirmationsbücher* die wichtigsten Quellen für die Genealogie (Familienforschung). Sie mussten von den Pfarrern seit dem 16. Jahrhundert chronologisch geführt werden – denn Zivilstandsbeamte gibt es erst seit 1876!

Das ursprüngliche *Interesse der Kirche und der Obrigkeit* an der Erfassung der Bevölkerung galt der Vermeidung von vorzeitigen und Verwandtschaftsehen. In Ermangelung einer obrigkeitlichen Einwohnerkontrolle waren die Kirchenbücher zudem bis ins 19. Jahrhundert die einzigen kontinuierlichen Verzeichnisse über die Herkunft der Leute.

Die *Geistlichen* hatten in ihren Gemeinden eine *hervorragende Stellung* inne. Wenn z. B. die Stadt bzw. der Bischof oder der Landvogt Auskünfte über ein Dorf einziehen wollten, wurde oft der Pfarrherr angefragt.

Dieser war nicht nur informiert, sondern als einer der wenigen auch gebildet und ausreichend schreibkundig. Die Pfarrer oder Priester waren einerseits der verlängerte «Arm» der weltlichen Herrschaft draussen im Lande. Sie hatten die Gesetze und

Verordnungen von der Kanzel zu verlesen und über das sittliche Gebaren ihrer Schäfchen zu wachen. Andererseits waren sie auch die Fürsprecher notleidender Landleute oder von Anliegen der ganzen Gemeinde, wenn sie solche für berechtigt hielten.

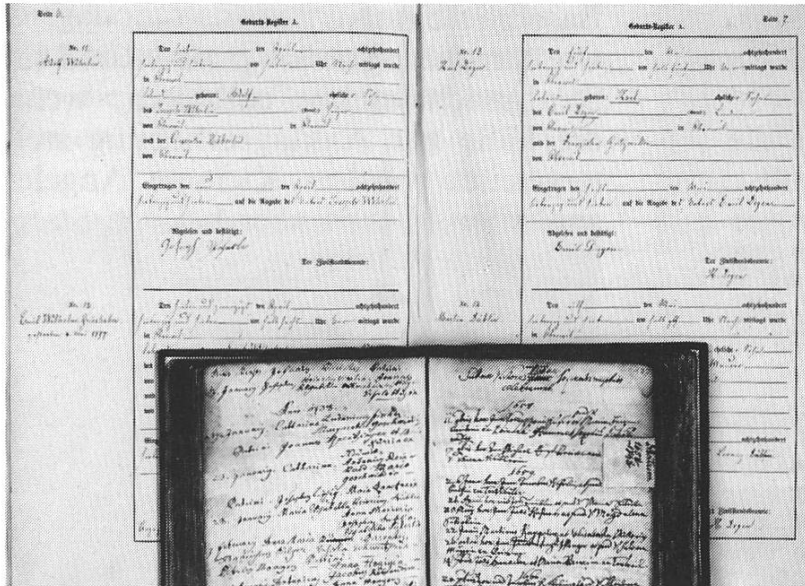


Bild 25. Modernes Zivilstandsregister (Geburten 1877) und altes Kirchenbuch von Oberwil (links: Taufen 1738; rechts: Ehen 1658-1660).

Die Kirchenbücher dienen nicht nur der Familienforschung, sondern man kann sie auch für die *Bevölkerungsgeschichte* auswerten. Mittels aufwendiger Verfahren lassen sich Aussagen über das Auf und Ab der Geburten- und Sterbeziffern, über Familiengrösse, Schwangerschaftsverhütung u. a. m. machen. Was zuerst als krude Zahlenbeigerei erscheint, entpuppt sich als Grundlage für Erkenntnisse über das Verhältnis zu Leben und Sterben in früheren Zeiten. Die Demographen (Bevölkerungswissenschaftler) bedienen sich auch der *Volkszählungen*, die vor 1850 sporadisch durchgeführt worden waren (Erhebung der Wehrfähigen, des Getreidevorrats etc.). Solche Volkszählungen überliefern eine wertvolle Momentaufnahme über

Personen		Vermögen		Früchten		s.v. Viech	
Reich	Mittel	Arm	Vorrat	s.v.	mit Verlaub		
2	5	2	170	2	2	1	6
3	2	1	12	1	2		
1	1	1					
2	1	1					
4	2	1	4	2			
2	1	1	4	1			
3	1	1					
3	1	1					
1	1	1					
6	1	1	5				
3	1	1	5				
2	2	1	68.36	5	1	1	
4	1	1					

Bild 26. Volkszählungstabelle von 1770 (Ziefen). Die Rubriken lauten: «Personen», «Vermögen» (reich, mittel, arm), «Früchten» (Vorrat an Getreide), «s.v. Viech» (s.v. = salva venia = mit Verlaub).

die ansässige Bevölkerung und erlauben Rückschlüsse auf die gesellschaftliche Schichtung und auf das «Funktionieren» eines Dorfes.

12. Archive der Bezirksverwaltung

Die **Statthalter** wurden in den vier Verwaltungsbezirken 1798 anstelle der abgeschafften Landvögte eingesetzt. Seither übten sie als Statt-Halter der Kantonsregierung die *Aufsicht über die Gemeinden* (bis 1971) und *über das Vormundschaftswesen* aus und amtierten als *Untersuchungsorgane* in Strafsachen.

Dementsprechend enthalten die Archive der Statthalterämter vollständige Serien *Gemeinderechnungen* und *-behördenverzeichnisse* seit 1832.

Wichtig sind auch die *Aufenthalter-* und *Niedergelassenenkontrollen* des 19. Jahrhunderts. Daraus lässt sich zum Beispiel entnehmen, woher die Fremdarbeiter kamen, die uns in den 1850er Jahren die Eisenbahn durchs Baselbiet bauten.

Die *Strafuntersuchungsakten* sind im Strafgerichtsarchiv enthalten, wenn die Fälle zur Anklageerhebung weitergeleitet wurden. Kleinere Angelegenheiten blieben aber bei den Statthalterämtern hängen.

The image shows two pages of handwritten administrative documents. The left page is a 'Verzeichnis der Gemeindeschreiber (Läufelfingen 1839-1872)' and the right page is a 'Gemeinderechnung (Arlesheim 1844)'. Both pages contain columns of names, dates, and monetary values.

Nr.	Name	Zwei	Dreifach	ab	bis
1.	Wagner	Junij		17. Jun. 1839	26. Jun. 1841
1.	Wagner	Junij		ab 1. Sept. 1841	ab 1. Jan. 1842
1.	Wagner	Junij		ab 1. Jan. 1842	ab 1. Jan. 1843
1.	Wagner	Junij		ab 1. Jan. 1843	ab 1. Jan. 1844
1.	Wagner	Junij		ab 1. Jan. 1844	ab 1. Jan. 1845
1.	Wagner	Junij		ab 1. Jan. 1845	ab 1. Jan. 1846
1.	Wagner	Junij		ab 1. Jan. 1846	ab 1. Jan. 1847
1.	Wagner	Junij		ab 1. Jan. 1847	ab 1. Jan. 1848
1.	Wagner	Junij		ab 1. Jan. 1848	ab 1. Jan. 1849
1.	Wagner	Junij		ab 1. Jan. 1849	ab 1. Jan. 1850
1.	Wagner	Junij		ab 1. Jan. 1850	ab 1. Jan. 1851
1.	Wagner	Junij		ab 1. Jan. 1851	ab 1. Jan. 1852
1.	Wagner	Junij		ab 1. Jan. 1852	ab 1. Jan. 1853
1.	Wagner	Junij		ab 1. Jan. 1853	ab 1. Jan. 1854
1.	Wagner	Junij		ab 1. Jan. 1854	ab 1. Jan. 1855
1.	Wagner	Junij		ab 1. Jan. 1855	ab 1. Jan. 1856
1.	Wagner	Junij		ab 1. Jan. 1856	ab 1. Jan. 1857
1.	Wagner	Junij		ab 1. Jan. 1857	ab 1. Jan. 1858
1.	Wagner	Junij		ab 1. Jan. 1858	ab 1. Jan. 1859
1.	Wagner	Junij		ab 1. Jan. 1859	ab 1. Jan. 1860
1.	Wagner	Junij		ab 1. Jan. 1860	ab 1. Jan. 1861
1.	Wagner	Junij		ab 1. Jan. 1861	ab 1. Jan. 1862
1.	Wagner	Junij		ab 1. Jan. 1862	ab 1. Jan. 1863
1.	Wagner	Junij		ab 1. Jan. 1863	ab 1. Jan. 1864
1.	Wagner	Junij		ab 1. Jan. 1864	ab 1. Jan. 1865
1.	Wagner	Junij		ab 1. Jan. 1865	ab 1. Jan. 1866
1.	Wagner	Junij		ab 1. Jan. 1866	ab 1. Jan. 1867
1.	Wagner	Junij		ab 1. Jan. 1867	ab 1. Jan. 1868
1.	Wagner	Junij		ab 1. Jan. 1868	ab 1. Jan. 1869
1.	Wagner	Junij		ab 1. Jan. 1869	ab 1. Jan. 1870
1.	Wagner	Junij		ab 1. Jan. 1870	ab 1. Jan. 1871
1.	Wagner	Junij		ab 1. Jan. 1871	ab 1. Jan. 1872

Nr.	Art	von	bis	Summe
1.	an Anna Maria Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
2.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
3.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
4.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
5.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
6.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
7.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
8.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
9.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
10.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
11.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
12.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
13.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
14.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
15.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
16.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
17.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
18.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
19.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
20.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
21.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
22.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
23.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
24.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
25.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
26.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
27.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
28.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
29.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
30.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
31.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
32.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
33.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
34.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
35.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
36.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
37.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
38.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
39.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
40.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
41.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
42.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
43.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
44.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
45.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
46.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
47.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
48.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
49.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
50.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
51.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
52.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
53.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
54.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
55.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
56.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
57.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
58.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
59.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
60.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
61.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
62.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
63.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
64.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
65.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
66.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
67.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
68.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
69.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
70.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
71.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
72.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
73.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
74.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
75.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
76.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
77.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
78.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
79.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
80.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
81.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
82.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
83.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
84.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
85.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
86.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
87.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
88.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
89.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
90.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
91.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
92.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
93.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
94.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
95.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
96.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
97.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
98.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
99.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00
100.	an Joh. Böhler	1. Jan. 1844	31. Dec. 1844	10.00

Bild 27. Links: Verzeichnis der Gemeindeschreiber (Läufelfingen 1839-1872); rechts: Gemeinderechnung (Arlesheim 1844).

Unter den allgemeinen Akten befinden sich vereinzelt interessante Korrespondenzen über frühere politische Auseinandersetzungen, etwa über die Trennungswirren oder den sog. «Gemeindegogeli-Putsch» von 1839-40.

Von grosser historischer Bedeutung sind die Archive der fünf **Bezirksschreibereien** mit langen Reihen von

- Inventaren und Erbteilungen,
- Testamenten,
- Kauf- und Pachtverträgen,
- Fertigungsprotokollen (Handänderungen),
- Grundpfandverschreibungen,
- Gantrödeln,
- Konkursakten.

Sie reichen bis ins 17. Jahrhundert zurück.

Die Institution des *öffentlichen Notariats* verdanken wir unserer untertägigen Vergangenheit. Die Stadt Basel errichtete auf der Landschaft obrigkeitliche Schreibereien. Die Einführung privater Notare wurde später zwar mehrfach versucht, konnte sich aber (ein Intermezzo von 1834–1865 ausgenommen) nicht durchsetzen. Unschätzbare Dienste leisten vor allem die *Erbschaftsinventare und -teilungen*.

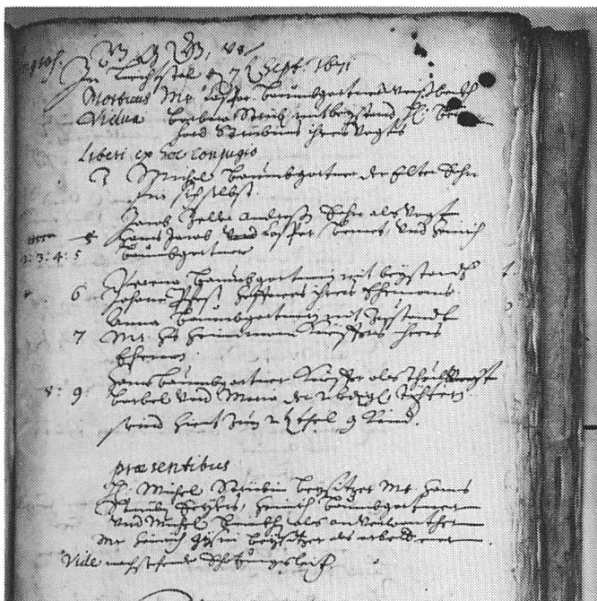


Bild 28. Liestaler Erbschaftsinventar vom 7. September 1671: Wer ist noch am Leben, wer ist mit wem verheiratet ?

Am Anfang jeder Erbteilung sind die *Erbberechtigten* aufgeführt – für die höchstmögliche Vollständigkeit dürfte der Anlass genügend Gewähr bieten ... Vielfach entdeckt der Familienforscher erst hier, dass eine bestimmte Person oder Familie in ein anderes Dorf oder sogar in ein fremdes Land umgezogen war. Die Inventare geben auch Aufschluss über den *Besitzstand* der Verstorbenen: über die Liegenschaften, den Viehstand (bisweilen sind sogar die

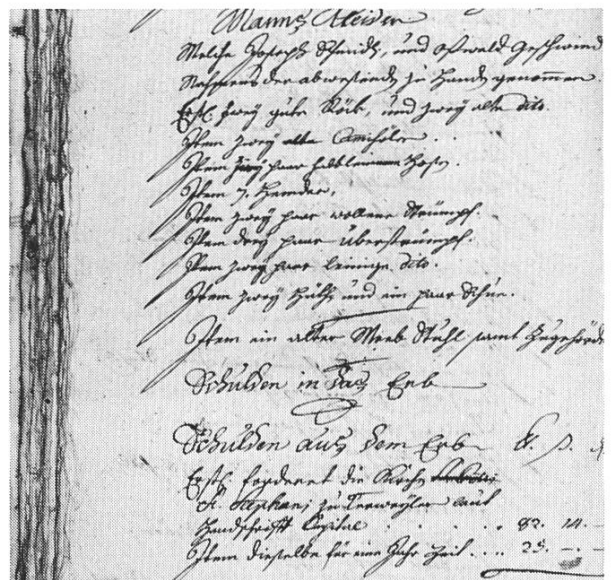


Bild 29. Therwiler Erbschaftsinventar vom 28. September 1765: Unten tritt die Kirche St. Stephan als Gläubigerin auf.

Namen der Tiere angegeben!), die landwirtschaftlichen Geräte, den Hausrat und nicht zuletzt über die Schulden und Guthaben bei Privatpersonen und öffentlichen Institutionen; Banken gab es ja erst seit der Mitte des 19. Jahrhunderts.

Diese Quellen, aber auch die Protokolle über die öffentlichen Ganten, bilden deshalb eine *wahre Fundgrube* für die Wirtschafts- und Sozialgeschichte, die Volkskunde und die Sprachforschung.

Der Umfang der Bezirksschreibereiarchive beträgt über 500 Laufmeter. Man möchte aber keine der aufgezählten Serien missen. Ja, früher müssen auch *alte Akten vernichtet* worden sein. Denn 1916 wurden zwei Bezirksschreiber zu mehr Zurückhaltung ermahnt – die Regierung wollte nicht den demütigenden Vorwurf aus Basel erleiden, «dass auf der Landschaft Material vernichtet worden sei, das die städtische Verwaltung (vor der Kantonstrennung) angesammelt und lange sorgfältig gehütet hatte» !

13. Gerichtsarchive

Bis 1798 – im Birseck bis 1792 – vereinigt der Basler *Kleine Rat* bzw. der *Fürstbischof* in Pruntrut die höchste richterliche mit der vollziehenden Gewalt in einer Hand. Die Trennung dieser Gewalten setzte sich erst im Gefolge der französischen und der helvetischen Revolution durch (1789 bzw. 1798).

In *Strafsachen* über Leib und Leben (sog. höhere Gerichtsbarkeit) entschieden die Landesherren als erste und zumeist auch letzte Instanz. Ihren Landvögten überliessen sie nur unbedeutende Vergehen zur Ahndung. Dementsprechend befinden sich im Baselbieter Staatsarchiv nur Dokumente zu diesen Vorfällen, während die eigentlichen Strafsakten vor 1832 in den 'Mutterarchiven' von Basel und Pruntrut aufbewahrt werden.

Im *Zivilrecht* waren die Kompetenzen weniger zentralisiert: Auf der Alten Basler Landschaft führten 16 Zivilgerichte, besetzt mit Untertanen, kleine

Forderungs- und Erbschaftsprozesse durch und waren für den Kauf und Tausch und die Belastung von Grundstücken zuständig. Im Birseck besaßen die Dorfgerichte etwas weitergehende (polizeigerichtliche) Gewalten, welche aber von der bischöflichen Herrschaft zunehmend eingengt wurden.

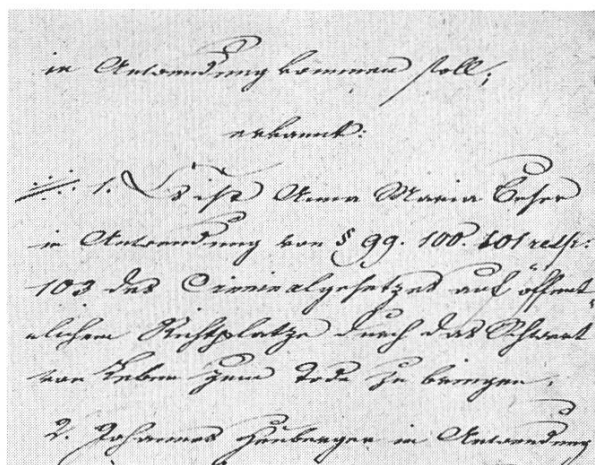


Bild 30. Urteil aus den Prozessakten über die Giftmörderin Anna Maria Buser (1839/40). An ihr wurde das zweitletzte Todesurteil im Baselsbiet vollstreckt.

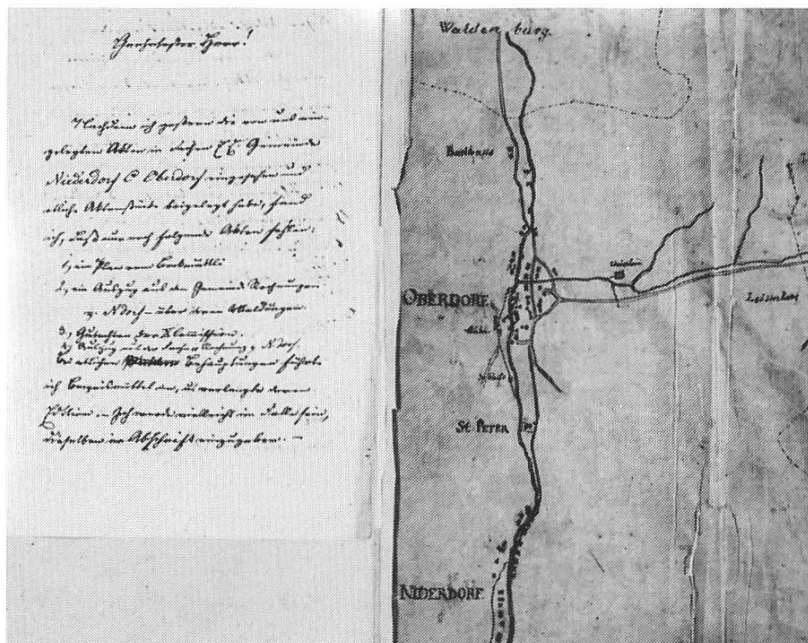


Bild 31. Die Ziviljustiz ist weniger spektakulär, für das gesellschaftliche Zusammenleben aber folgenreicher als die Strafsjustiz. Hier: Prozess über die Grenzen zwischen Ober- und Niederdorf, der schliesslich vom Obergericht entschieden wurde (1861-1864).

Nach der Kantonstrennung wurde mit einem *Obergericht*, fünf *Bezirksgerichten* und den *Friedensrichtern* in groben Zügen jene Gerichtsorganisation aufgebaut, die bis heute besteht. Sie wurde allerdings nach und nach verfeinert:

1838

ging aus dem Obergericht ein besonderes *Strafgericht* hervor;

1942

übernahm die *Überweisungsbehörde* vom Regierungsrat die Kompetenz der Anklageerhebung in Strafsachen und der Ausfällung geringer Bussen;

1960

wurde das *Verwaltungsgericht* für Beschwerden im öffentlichen Recht geschaffen.



Bild 32. Sitzung des Baselbieter Strafgerichts. Hinten rechts: der Präsident; links: der Staatsanwalt (Ankläger); vorne: der (durch den Gerichtswibel supponierte) Angeklagte.

Jedes Gericht liefert seine alten Protokolle und Akten an das Staatsarchiv zur Aufbewahrung ab. Auch hier dient das langfristige Aufheben des Schriftguts der *Rechtssicherheit*. Der Rückgriff auf ältere Akten bezweckt keine Schnüffelei in längst Vergangenen, sondern ermöglicht dem Richter ein ausgewogeneres Urteil. Gerade in zivilen Streitigkeiten ist es für die Rechtsfindung von Belang, wann in der gleichen Sache welches Urteil schon ergangen war.

Andererseits werden es die Gerichtsarchive in 3–4 Generationen der *Nachwelt* ermöglichen, das Leben und Leiden der Menschen im Basel-

biet zu verstehen – so wie wir heute unsere untertänigen Vorfahren immer besser begreifen lernen, weil wir z. T. mehr über sie wissen, als sie aus Gründen der Geheimhaltung übereinander wissen durften.

Natürlich können die Archive der Gerichte ihres Umfangs wegen nicht vollständig bis in alle Ewigkeit aufbewahrt werden. Nachdem die Gerichtsinstanzen sie nicht mehr für ihre Zwecke benötigen, wird ein beachtlicher Teil aufgrund besonderer Kriterien als Ballast vernichtet. Übrig bleiben alle Protokolle, von den Akten hingegen nur ein historisch aussagekräftiger Rest.

14. Privatarchive

Wenn unsere Urenkel/innen dereinst erfahren möchten, wie ihre Urgrossmütter und -väter gelebt haben, werden die staatlichen Archivalien schon einigen Einblick geben können. Daneben gibt es aber (gottseidank) noch ein weites Spektrum des *gesellschaftlichen und privaten Lebens*, das von uns schreibwütigen Beamten nicht erfasst wird . . .

Vereine und Verbände, Firmen und Familien entfalten in den verschiedensten Bereichen des Alltags viele Aktivitäten, die jeder Epoche ein wesentliches Gepräge geben. Dieses Gepräge in seinen mannigfaltigen Facetten an die künftigen Generationen zu überliefern, sollte eigentlich unser aller Bemühen sein. Der Archivar ist diesbezüglich nur diejenige Person, welche aus dieser Aufgabe einen Beruf macht.

Aus diesem Grunde will das Staatsarchiv seine Oeffentlichkeitsarbeit verstärken – nicht etwa, um die Eitelkeit der Archivare zu befriedigen, sondern um seinem Auftrag als Bewahrer des schriftlichen Kulturguts nachzukommen.

Allzu viele Vereine kümmerten sich erst um ihre alten Protokolle und Kassabücher, als sie zu einem Jubiläum eine Festschrift herausgeben wollten. Allzuoft war es schon zu spät: Niemand wusste mehr etwas über den Verbleib dieser Bücher. Sie waren bei einem früheren Vereinspräsidenten oder Kassier hängen geblieben, in Vergessenheit geraten und irgendwann als 'alter Plunder' achtlos weggeworfen worden. Dies ist nicht verwunderlich, da die Chargen in den Vereinen meistens nebenamtlich ver-

Staatsarchiv
Kanton Basel-Landschaft

4410 Liestal
Wiederhubstrasse 35
Telefon 01 44 40

DEPOTVERTRAG
zwischen

.....

und dem Staatsarchiv des Kantons Basel-Landschaft, vertreten durch den Staatsarchivar, Dr. Hans Sutter.

1. übergibt sein/ihr Archiv dem Staatsarchiv als Depositum. Es wird aufgestellt als "Privatarchiv Nr.".
2. Die Protokolle und Akten werden in geordnetem Zustand, versehen mit einem Ablieferungsverzeichnis, übergeben. Das Staatsarchiv stellt eine Empfangsbestätigung aus.
3. Das Staatsarchiv verpflichtet sich, das Privatarchiv vollständig und auf unbestimmte Zeit zu verwahren. Es sichert die Einhaltung der unten vereinbarten Benützungsbestimmungen zu.
4. Drittpersonen ist die Einsichtnahme ins Privatarchiv grundsätzlich

Bild 33. Formular für Depotverträge.

sehen werden und ziemlich häufig wechseln.

Die Bevölkerung sollte deshalb wissen, dass Einzelpersonen und private Körperschaften ihre alten Akten und Protokolle sicher, kostenlos und ohne Verlust ihrer Eigentumsrechte *im Staatsarchiv deponieren* können. So werden wertvolle Zeugen der Zeit vor dem Untergang gerettet.

Einige Beispiele solcher *Privatarchive* sollen diese Möglichkeit illustrieren:

– Der Nachlass des Liestaler Pfarrherrs und unermüdlischen Historikers *Karl Gauss* (1867-1938) zählt zu den meist benützten Beständen des Staatsarchivs.

Als Bearbeiter des ersten Bandes der «Geschichte der Landschaft Basel und des Kantons Basel-Landschaft» stellte er umfangreiche Studien an, unter denen jene der reformierten Kirche und Kirchen hervorrangen. Wie jeder Forscher konnte auch Gauss

längst nicht alle seine Erkenntnisse publizieren, so dass dieses angesammelte 'Kapital' nur durch die Aufbewahrung seines Nachlasses weiter 'Zinsen' tragen konnte.

Ein bisschen exotisch mutet Gausens *Predigtsammlung* (chronologisch von 1890–1932) an, die in der achtbändigen, nach den biblischen Büchern geordneten Sammlung des Basler Pfarrers Johann Jakob Meyer (1724–1784) eine ideale Ergänzung und Vergleichsmöglichkeit findet. Zweifelsohne werden diese Dokumente die Beachtung der Kirchenhistoriker finden.

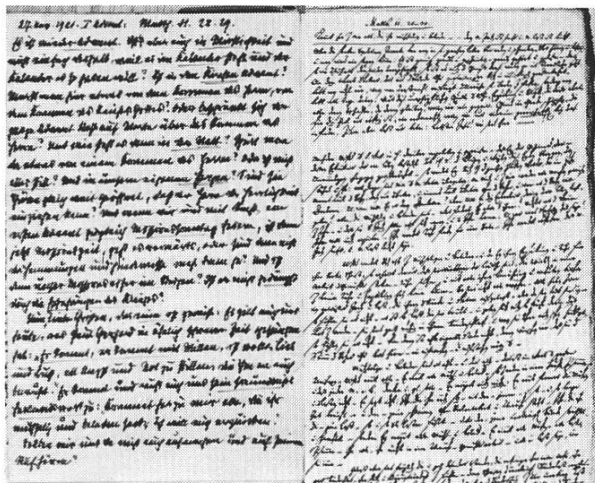


Bild 34. Predigtmanuskripte der Pfarrer Karl Gauss (links, 1921) und Johann Jakob Meyer (rechts, 1779) über Matthäus 11, 28–30: «Kommt her zu mir alle, die ihr mühsam und beladen».

– Das Privatarchiv des Vereins «Selbständiges Baselbiet» kann grösstenteils schon heute von Studenten und anderen Interessierten für zeitgeschichtliche Arbeiten ausgewertet werden, um die ehemals emotionsgeladene Jahrhundertfrage – die Wiedervereinigung der beiden Basel – sachlich zu analysieren. Hier handelt es sich

um ein typisches Beispiel für ein zentrales Ereignis, welches ohne ein solches Privatarchiv (lediglich anhand staatlicher Akten und veröffentlichter Zeitungsberichte) nur sehr mangelhaft interpretiert werden könnte. Erfreulicherweise finden wir das Privatarchiv der wiedervereinigungsfreundlichen «Aktion Kanton Basel» als Pendant im Staatsarchiv Basel-Stadt.

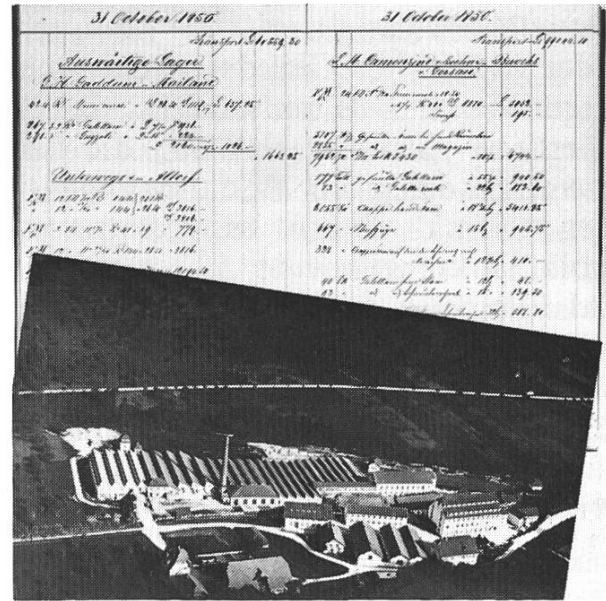


Bild 35. Geschäftsbuch der Firma Ringwald AG (ehem. Boelger & Ringwald) von 1866ff., mit einer Photographie des Spinnereibetriebs (um 1920).

– Das unserem Staatsarchiv übergebene Firmenarchiv der ehemaligen «Floretti» (*Floretspinnerei Ringwald AG*, Füllinsdorf) ist nicht nur eine wichtige Quelle zur Geschichte von Frenkendorf und Füllinsdorf. Es ermöglicht auch interessante Forschungen über die Industrialisierung des Baselbiets, war doch das Gebiet Niderschöntal an der Ergolz das erste Zentrum ländlicher Fabrikindustrie in unserer Gegend (Metallverarbeitung, Textilien).

15. Die Sammlungen im Staatsarchiv

Nach dem Motto «Man sucht, was man braucht, und nimmt, was man kriegt» gibt es im Staatsarchiv einige Abteilungen, welche nicht von einer bestimmten Behörde übernommen wurden, sondern von ganz unterschiedlicher Herkunft zusammengewürfelt (*gesammelt*) sind.

Mit den «**Handschriften**» hat sich im Archivwesen ein unglücklicher, weil zu allgemeiner Begriff eingebürgert (der ganze ältere Teil der Archive besteht ja aus Handschriftlichem!). Gemeint sind *Einzelstücke*, die keinem gewachsenen Bestand zugehören. Oftmals sind es besonders wertvolle Dokumente.

Als Beispiel aus unserem Staatsarchiv sind die *alten Heimatkunden von 1863* zu nennen. Im Auftrag der Erziehungsdirektion wurde damals in fast jeder Gemeinde eine aktuelle, vielseitige Bestandaufnahme über

Land und Leute gemacht. Diese in sechs Folianten gebundenen Berichte, meistens vom jeweiligen Pfarrer oder Schulmeister verfasst, geben uns Nachgeborenen einen wirklichkeitsnahen Einblick in die nicht immer so «gute alte Zeit».

Eine ähnliche Absicht verfolgten seit 1904 die *Ortschroniken*. Die Korrespondent(inn)en sollten in ihren Dörfern jährlich die wichtigsten Ereignisse festhalten. Schon nach wenigen Jahren erlahmte aber der Elan.

Etwa 100 Jahre nach der Erstellung der ersten Heimatkunden wurde diese Idee von der «Gesellschaft für Baslerbieter Heimatforschung» wieder aufgegriffen. Seither ist unter der Betreuung einer Arbeitsgemeinschaft in 22 Gemeinden eine *neue Heimatkunde* erschienen.

Die grösste **Zeitungssammlung** im Kanton besitzt die Kantonsbibliothek, während die des Staatsarchivs von der Vielfalt her bescheidener ist.

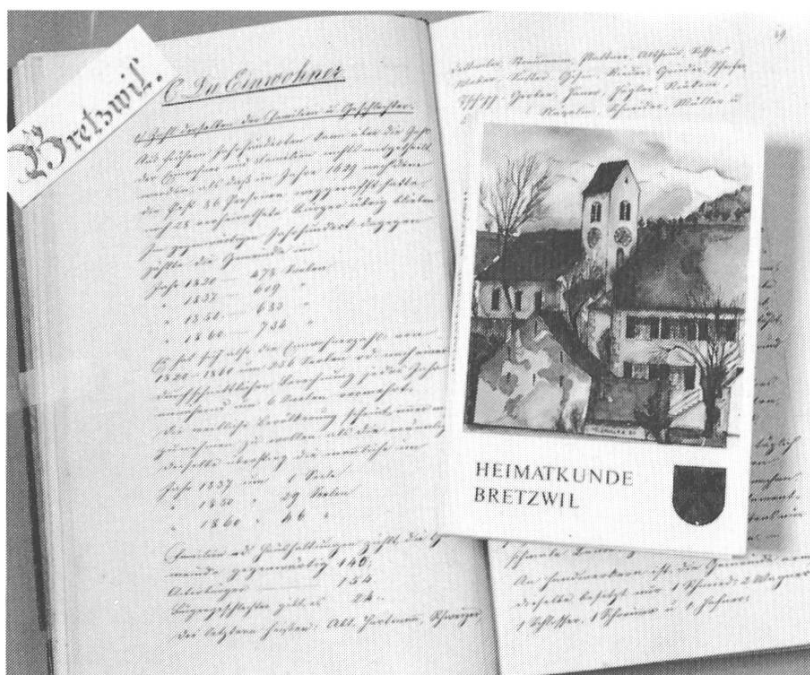


Bild 36. Heimatkunden von Bretzwil, verfasst von den Lehrern Jeremias Tschopp (1863) und Heinrich Althaus (1980).

Regelmässigen Zuwachs erhält dieses durch die *Verlage* der «Basellandschaftlichen Zeitung», der «Volksstimme von Baselland» und des «Waldenburger Bezirksblatts» bzw. des «Anzeigers der Gerichtsbezirke Sissach und Gelterkinden». Diese Unternehmen stellen ihre Zeitungen dem Archiv freiwillig, kostenlos und in gebundener Form zu. Für diese grosszügige Geste im Dienste der künftigen heimatkundlichen Forschung gebührt ihnen Dank und Anerkennung.

Das *Pressewesen* ist in unserem Kanton noch so jung wie dieser selbst. Im Laufe der Trennungswirren wurde in Liestal 1832 als erstes Blatt «Der unerschrockene Rauracher» gegründet. Seither entstanden, fusionierten und verschwanden mehrere Dutzend Zeitungen mit lokaler oder regionaler Verbreitung.

gen gestritten. Der Ton der redaktionellen Beiträge und der sog. «Eingesandt» war des öfteren grob und gehässig bis über die Grenze der Verunglimpfung hinaus. Nicht selten zog der eine Widersacher den anderen vor die «Schmitte» (vor Gericht).

Während ein gewisses Jesuitlein immes dahin arbeitet, uns noch einen, ist es dem Schmeichler und Kratzfüssler, als in seinen hinterlistigen post als Landrath gekrönt zu werden — banten, ein zweiter Volksrepräsentant dem freisinnigen Wahlkreise Muttenschen würden. Ja Heuchler! Das ist ich durchschauen können. Wenn nunng der Kirche, schon ungeheure Opferselben durch Befoldung eines eigenen und auch der Staat hätte dadurch noch Oberdorf — Waldenburg, — Benu-



Bild 37. Linksliberales Kampfblatt (1866–1871).

Was aber viele heutige Zeit(ungs)genossen nicht wissen: Im vergangenen Jahrhundert wurde mit ungleich *schärferen publizistischen Waffen*, mit härteren Banda-

Bild 38. «Jesuitlein ... Schmeichler ... Kratzfüssler ... Heuchler!» Der Theologe, Armeninspektor und Landrat Martin Birmann wurde im «Baselbieter» vom 14. April 1867 hart angegriffen.

Die Presse ist für die *Geschichtsforschung* des ausgehenden zweiten Jahrtausends *unverzichtbar*. Sie berichtet über Ereignisse und Entwicklungen, über Institutionen und Individuen, gibt die Argumente im öffentlichen Meinungsstreit wieder.

Vor dem Aufkommen von Radio und Fernsehen lassen sich fast nur aus den Printmedien Rückschlüsse auf den *Wissensstand* breiter Bevölkerungsschichten vor aktuellen Entscheidungen oder auf die politische Kultur im Allgemeinen ziehen. Diese Gesichtspunkte sind gerade in einer direkten Demokratie von grossem Interesse.

Wappen

Unter Wappen versteht man bleibende, nach bestimmten heraldischen (wappenkundlichen) Regeln gestaltete *Erkennungszeichen* von Personen, Familien oder Körperschaften.

Bis ins 19. Jahrhundert strahlte das mittelalterliche Wappenrecht aus: Bei Adeligen und Stadtbürgern waren Wappen sehr beliebt, wohingegen diese auf der Landschaft unüblich waren. Hier wurden sog. Hauszeichen bevorzugt. Dies ist der Grund, weshalb die Baselbieter Familien (mit wenigen Ausnahmen) *keine wirklich alte Wappen* haben. Die meisten wurden erst in den vergangenen 50 Jahren geschaffen.

Die **Familienwappen** entstammen den Zeichen auf den Waffen der mittelalterlichen Kriegs- und Turnierreiter (mittelhochdeutsch «wâpen» = Waffen), wobei Helm und Schild die besten Flächen boten. Noch heute geht die *Blasonierung* (Beschreibung) eines Wappens vom Standpunkt des Schildhalters aus: Was vom Betrachtenden aus rechts ist, wird heraldisch korrekt links genannt. So ist der Baselbieterstab nicht rechts-, sondern linksgewendet!

Der ursprüngliche Zweck der Wappen als gut sichtbare Unterscheidungsmerkmale legt *strenge Gestaltungsvorschriften* fest:

– Die Heraldik kennt nur sechs klare *Tinkturen*: gold/gelb und silber/weiss (= Metalle); schwarz, rot, blau und grün (= Farben). Tönung und Schattierung sind verpönt.

– «*Metall auf Farbe, Farbe auf Metall*»: Der Erkennbarkeit wegen sollten die hellen Metalle auf/neben die eher dunklen Farben aufgetragen werden. Also schwarz auf gold, wenn möglich nicht schwarz auf blau.

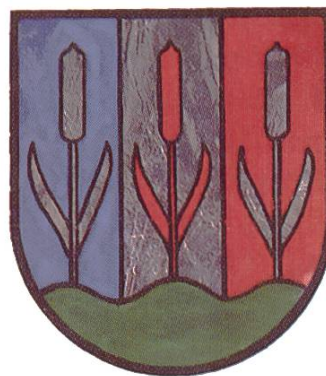


Bild 39. Oben: ein korrektes; unten: ein missratenes Familienwappen aus der Kartei des Staatsarchivs.

– Bildhafte Figuren werden *stilisiert* (vereinfacht): Sie sind flächig, ohne Perspektive zu gestalten. *Kein Schnickschnack!*

Das Staatsarchiv besitzt eine Sammlung von über 600 *Baselbieter Familienwappen*, die weitgehend das Verdienst des bis 1983 amtierenden Kanzleisekretärs Walter Sohn ist. Es ist nicht seine Schuld, dass einige Wappen heraldisch fragwürdig sind. Dies rührt von einem gewissen Wildwuchs her, dem das Staatsarchiv durch Beratung nach Möglichkeit zu steuern sucht. Eine Aufsicht steht ihm allerdings nicht zu, da die Familienwappen entgegen einem weitverbreiteten Missverständnis *keinen besonderen rechtlichen Schutz* genießen.

Das **Kantonswappen** wurde durch Regierungsratsbeschluss vom 1. April 1947 *genau definiert*. Der rote Bischofsstab war nach der Kantontrennung dem Wappen Liestals entnommen, vom neuen Kanton aber nach links gewendet worden, «wahrscheinlich im Bestreben, dem alten Souverän den Rücken zu kehren» (Paul Suter).

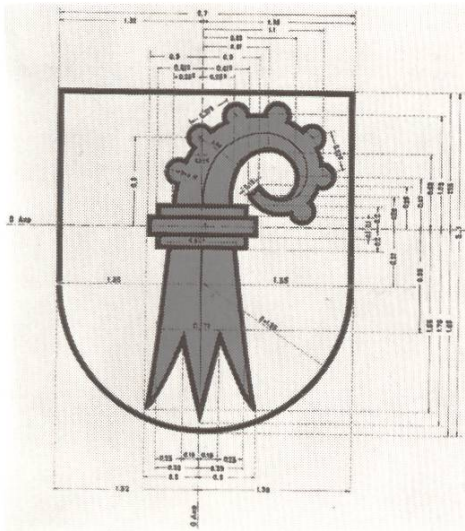


Bild 40. Die Ausmasse des Kantonswappens sind in der Gesetzessammlung publiziert.

Die *sieben Kugeln* am Knauf des Stabs (sog. Krabben) haben in der Bevölkerung schon zu vielen Spekulationen Anlass gegeben: Sind es die ehemals sieben Landvogteien der Alten Basler Landschaft, oder gedenken sie der sieben nach dem Bauernkrieg von 1653 hingerichteten Anführer? Tatsächlich handelt es sich nur um stilisierte gotische Verzierungen! Die Zahl sieben dürfte ohne geschichtlichen Hintergrund sein . . . Fast alle **Gemeindewappen** wurden zwischen 1937–1949 gestaltet und festgelegt. Beflügelt wurde dieses Vorhaben von der *Landesausstellung 1939*, wo an der sog. Höhenstrasse bereits 29 Baselbieter Gemeindefahnen flatterten.

Beim Festumzug der 450-Jahrfeier des Eintritts Basels in den Bund der Eidgenossen (1951) konnte dann jede Gemeinde ihr Hoheitszeichen präsentieren.

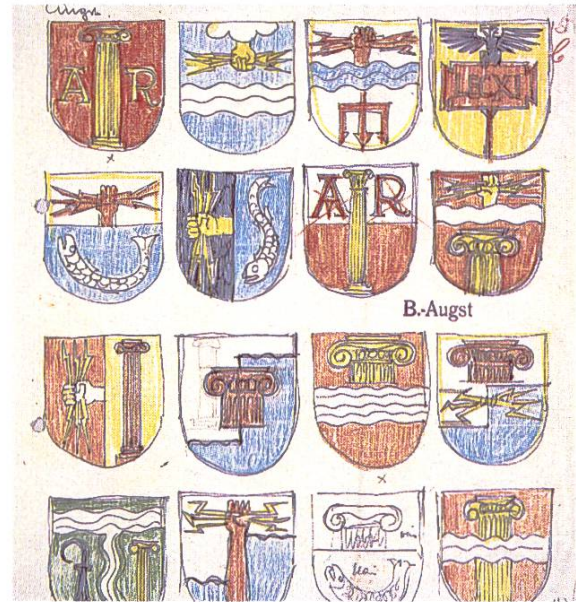


Bild 41. Entwürfe für das Gemeindewappen von Augst.

Die immense kreative Arbeit wurde von der «Kommission zur Erhaltung von Altertümern, *Subkommission für Gemeindewappen*» unter der Leitung von Dr. Paul Suter (Reigoldswil) geleistet. Die im Staatsarchiv hinterlegten *Entwürfe* zeigen eindrücklich, mit welchem Engagement und spielerischen Talent die Mitarbeiter zu Werke gingen, bis die endgültige Fassung die Zustimmung der Heraldiker, Historiker und Gemeindebehörden gefunden hatte.

Am 28. Oktober 1952 wurden die 74 Gemeindewappen vom Regierungsrat «als rechtmässige Hoheitszeichen der Gemeinden bestätigt. Sie geniessen damit *staatlichen Schutz* und dürfen ohne Beschluss der hiefür in den Gemeinden zuständigen Instanz und ohne Genehmigung des Regierungsrates nicht mehr abgeändert werden.»

Karten und Pläne



Bild 42. Ausschnitt aus einem Plan von Hans Bock über die Grenzen zwischen den Ständen Basel und Solothurn bei Lostorf (1620). Die Vermesser haben sich zur Brotzeit niedergesetzt.

Zu den wertvollsten und gefälligsten Zeugen früherer Zeiten gehören die kolorierten *Landvogtei-Karten* und die *Grenzpläne* des 17. bis 19. Jahrhunderts. Es sind dies Werke, deren künstlerische Ausstrahlung ihren eigentlichen Zweck (die Ausmessung der Landmarchen) fast überspielt. Die Territorien von anno dazumal waren nicht wie heute durch klar definierte und allseits anerkannte Grenzlinien bestimmt. So wurden die Grenzen des *Etters* (Dorfbereichs) *von Pratteln* mit den folgenden 'Fixpunkten' umschrieben:

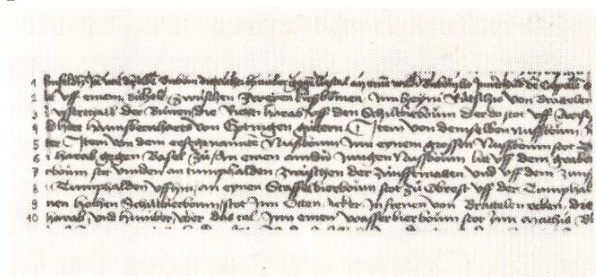


Bild 43. Urkunde Nr. 513 vom 29. Dez. 1463

- | | |
|----------------------|-----------------------|
| 1...Birböm... | 6...jungen |
| wildin Birböm... | Nussboum... |
| 2...kirszbömen... | 7...Birboum... |
| 3...Schiltbirboum... | 8...Staffelbirboum... |
| 4...Nuszboum... | 9...hochen |
| 5...Nuszboum... | Schiltbirboum... |
| grossen Nuszboum | 10...wasserbirboum... |

An *Grenz-Bäumen* erkennen wir quasi als historisches Nebenprodukt verschiedene heute abgegangene Obstsorten.

Waren es im Mittelalter oft alte ansässige Untertanen, die durch «Kundschaften» (eidliche Aussagen) die gewohnten Grenzen angaben, so wurde im Zuge der Aufklärung auch aus dieser Tätigkeit eine Wissenschaft gemacht. Die Hilfsmittel des *Vermessungswesens* waren vor 200 Jahren zwar noch bescheiden, doch konnte trotzdem eine ganz erstaunliche Präzision erzielt werden.

Die Stadt Basel beauftragte im 17. Jahrhundert verschiedene «Landmesser» (Geometer), die nach und nach die Grenzen festlegen sollten. Hervorragende Basler Vermesser waren der Maler *Hans Bock* (um 1550–1624) sowie die «Lohnherren» (Bauverwalter) *Jakob Meyer* (1614–1678) und dessen Sohn *Georg Friedrich Meyer* (1645–1693).

Der Schaffenskraft des Letzteren verdanken wir neben prachtvollen Karten gegen 1000 *Skizzen* über beinahe jedes Dorf und jeden Winkel der Alten Basler Landschaft.

16. Probleme 1: Kulturgüterschutz

Das Staatsarchiv besitzt viele *Kostbarkeiten*, die das Auge ebenso erfreuen, wie sie unsere Gedanken anregen. Den Benützenden (und erst recht den Archivaren) kann dabei aber nicht entgehen, dass viele Objekte beschädigt sind. Wenn die Zeugen der Baselbieter Kultur weitere Jahrhunderte für die Nachwelt erhalten bleiben sollen, müssen sie vor Zerfall und Zerstörung *geschützt* werden. Dies gilt für Gebäude so gut wie für museale, bibliothekische und eben archivalische Gegenstände. *Gefahren* drohen durch Krieg und natürliche Katastrophen, durch mutwillige Handlungen und Unglücksfälle, aber auch schleichend durch schädliche Umwelteinflüsse und den Gebrauch der Archivalien. Es ist eine der wichtigsten Pflichten des Archivars, gegen diese Gefahren sinnvolle Vorkehrungen zu treffen, zumal ein

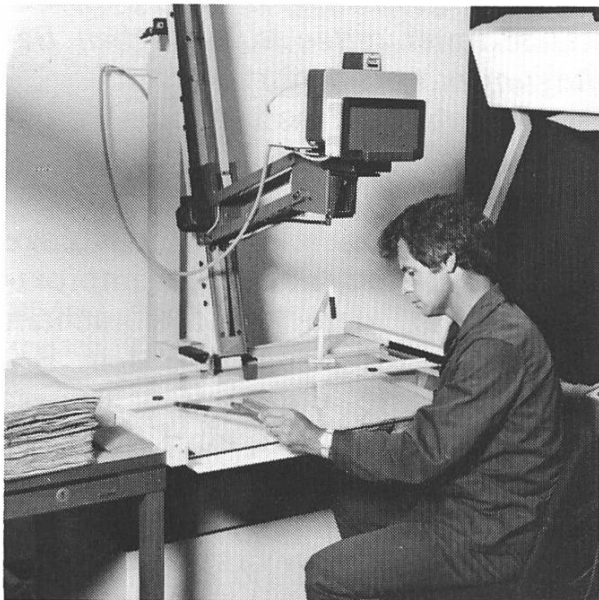


Bild 44. Eine Investition, die sich gelohnt hat: Aufnahmegerät des Staatsarchivs für Mikrofilme (35 mm - Rollfilm).

Archiv ja per Definition fast ausschliesslich *Unikate* (Einzelstücke) verwahrt, die bei einem Verlust nirgends nachbestellt oder kopiert werden können!

Für den Kulturgüterschutz wurden und werden im Staatsarchiv folgende Massnahmen getroffen:

1. Gebäude und Installationen sind gegen *Feuer und Einbruch* geschützt (abschliessbare Gleitregalanlagen, Alarmanlagen).

2. Möglichst viele Archivalien müssen *im Kriegsfall* (wie im schon 2. Weltkrieg) in bombensichere Räume *ausgelagert* werden können. Denn 1960 kam beim Neubau des Staatsarchivs, obwohl er direkt neben einer gefährdeten Eisenbahnlinie liegt, aus Kostengründen keine Unterkellerung mit Schutzräumen zur Ausführung.

3. Die wichtigsten Archivteile sind auf *Mikrofilmen* zu 'verewigen', welche an einem geheimen Ort gelagert werden. Es handelt sich nicht um eine Ersatz-, sondern um eine Sicherheitsverfilmung. Duplikate dieser Filme werden verwendet, um Rückvergrösserungen (Photokopien) für die Archivbenützer herzustellen. Somit werden die Originale nicht mehr durch das früher gebräuchliche direkte Photokopieren beschädigt.

Die dem Staatsarchiv unterstellte Mikrofilmstelle ist mit leistungsfähigen Aufnahmegeräten (und Mitarbeitern!) versehen. Das Archivgut vor 1832 ist fast vollständig verfilmt, danach nur noch Vereinzelt (Protokolle, Zivilstandsregister, Grundbücher). Die Verfilmung der Aktenflut aus den vergangenen 150 Jahren würde einige finanzielle (d.h. personelle) und technische Probleme bieten.

4. Vorhandene Schäden an den Archivalien können von einem *Restaurator* behoben werden. Denn neben die Schutzmassnahmen muss als Ergänzung die *Pflege* treten.

Wie alle anderen Gebrauchsgegenstände (Gebäude, Möbel etc.) bedürfen die Archivalien der gelegentlichen Reparatur, sprich der *Restauration*. Diese Arbeit ist nicht billig, da sie sehr viel Zeit beansprucht und nur durch einen der wenigen Spezialisten ausgeführt werden kann. Weil das Staatsarchiv keinen eigenen Restaurator hat, wird es durch die Aeuferung eines namhaften Budgetbetrags in die Lage versetzt, die *dringendsten Restaurierungsarbeiten* nach und nach vornehmen zu lassen.

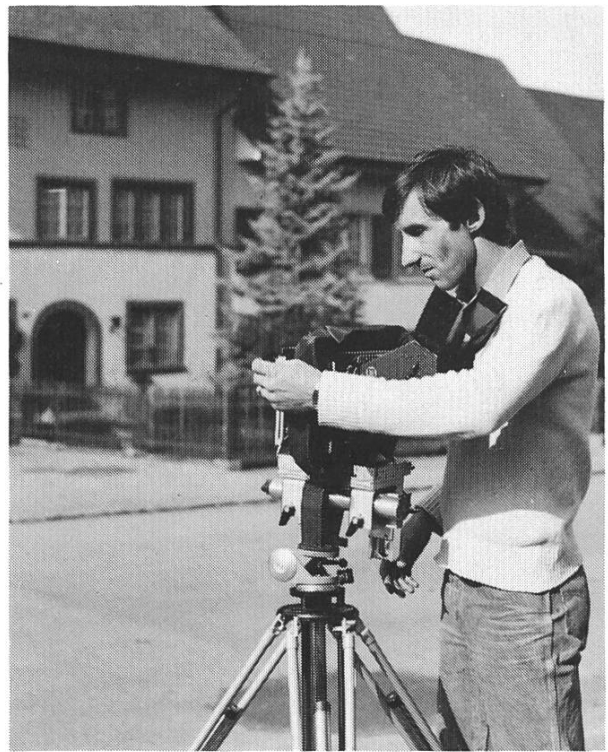


Bild 46. Der Mikrofilmbeamte («Kantonsphotograph») besorgt u. a. die Aufnahmen für die kantonale Denkmalpflege.

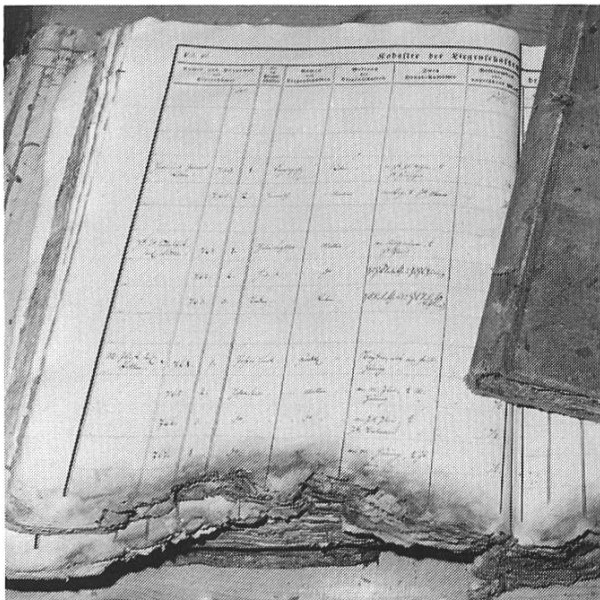


Bild 45. Dieser Kataster aus dem Jahre 1802 vermoderte während Jahrzehnten in einem Keller des Regierungsgebäudes. Seine Restauration dürfte etwa 3-4000 Fr. kosten! Das Staatsarchiv besitzt deren 66 . . .

5. Vorbeugend müssen die Archivbestände unter *guten klimatischen Bedingungen* aufbewahrt werden.

Die dauerhafte Erhaltung von Pergament und Papier erfordert *konstante Umweltbedingungen*. Da die Archivräume nicht mit einer Klimaanlage ausgerüstet sind, muss man improvisieren. Mit dem althergebrachten Lüften der Magazine und dem Betreiben von Be- und Entfeuchtungsgeräten wird versucht, ein Klima von 18° Celsius und 50 % Luftfeuchtigkeit zu halten. Der für die Archivalien schädlichen Einwirkung der Sonnenstrahlen («Gilb»!) wird durch die Beschichtung der Fenster mit Spezialfolien begegnet, welche die Ultraviolettstrahlen absorbieren.

17. Probleme 2: Benützer

Die Kunden des Staatsarchivs unter den «Problemen» aufzuführen, ist ja eigentlich eine Unverschämtheit. Typische Beamtenmentalität, wird sich männiglich denken. Tatsächlich aber soll hier auf die Schwierigkeiten hingewiesen werden, welche viele Benützer mit dem Archiv, genauer: mit dem **Lesen der alten Archivalien** haben. Denn die früher üblichen Schriftarten können wir nur lesen, wenn wir sie lernen. Im Archiv sind wir zuerst einmal Analphabeten ... Der verästelten Entwicklung der Hand- und Druckschriften spürt die *Paläographie* (historische Schriftkunde) nach. Für die älteren Archivalien unseres Staatsarchivs lassen sich grossomodo zwei Schriftgruppen unterscheiden:

– Die Texte des 14.–16. Jahrhunderts verfassten die (wenigen) Schriftkundigen in der *Gotischen Kursive*.

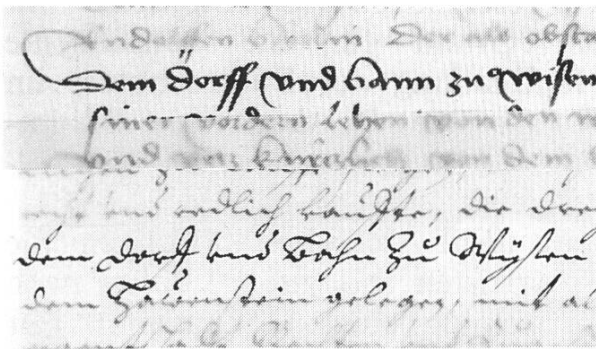


Bild 47. Oben: Gotische Kursive, unten: Kurrentschrift. Wer kann das Geschriebene lesen? («dem Dorff und Bahn zu Wysen . . .»)

– Vom späten 16. Jahrhundert an wurde die *Kurrentschrift* («deutsche» Schrift) verwendet, die sich bis in unser Jahrhundert hinein nicht mehr wesentlich veränderte.

– Die heute gängige *Antiqua* («lateinische» Handschrift) verbreitete sich im Baselbiet erst vor etwa 70 Jahren.



Bild 48. Briefköpfe von Büromaschinen-Firmen aus der Jahrhundertwende.

Maschinengeschriebene Akten tauchen bei uns erstmals im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts auf. Der Siegeszug der *Schreibmaschine* durch die Büros der Verwaltung setzte aber erst nach 1900 ein. Vorher ist alles, was nicht gedruckt wurde, von Hand geschrieben – das umfangreiche Protokoll des Regierungsrats bis 1921! Viele Besucher/innen des Staatsarchivs sind deshalb *zuerst ratlos* und enttäuscht, wenn sie bei ihren familien- oder dorfgeschichtlichen Forschungen «unlesbare» Dokumente vorgelegt bekommen.

Hier muss das Archivpersonal helfend einspringen und die Kunden mit den alten Handschriften *vertraut machen*. Die Letzteren kostet diese individuelle Betreuung Beharrlichkeit, den Kanton einigen Aufwand.

Um diese Umstände möglichst zu vermeiden, bietet das Staatsarchiv im Rahmen der *Volkshochschule* Basel in Liestal jeweils im Wintersemester einen **Lesekurs** «Alte Handschriften lesen und verstehen lernen» an.

18. Probleme 3: Datenschutz

Seit der Mitte der 1970er Jahre ist mit dem Datenschutz ein Problem in die öffentliche Diskussion gelangt, das zurecht mehr Aufmerksamkeit verdient. Viele Leute wurden sich der Gefahr bewusst, dass ihre persönliche Freiheit und Intimsphäre durch einen ungehemmten Austausch vertraulicher Daten Stück für Stück verloren gehen könnte.



Bild 49. Die flinken Maschinen sind sehr hilfreich, aber sie müssen gezähmt werden (Verordnung vom 8. Mai 1979).

Gegenüber diesen Befürchtungen muss allerdings festgehalten werden, dass es in der Verwaltung und den Gerichten seit jeher *Vorschriften* über die Amtsverschwiegenheit der Beamten und über die Nichtweitergabe von Akten gab.

Der Datenschutz verfolgt stets zwei **Ziele**:

Einerseits strebt er Vorkehrungen zum *Schutz* vertraulicher Daten bei deren Bearbeitung an (Erfassung, Verwendung, Weitergabe, Aufbewahrung).

Andererseits soll festgelegt werden, inwiefern es für die Betroffenen ein *Einsichtsrecht* in ihre eigenen Akten-dossiers geben kann.

Das Staatsarchiv hat sich als untergeordnete Dienststelle nicht in die laufende politische Debatte einzumischen. Hier sollen deshalb die *fachspezifischen* Wechselbeziehungen von **Datenschutz und Archiv** dargelegt werden.

Die Archive haben dem Datenschutz seit jeher besondere Beachtung geschenkt. Denn die teilweise heikle Fracht, die das Staatsarchiv durch die Jahrhunderte trägt, kann ihr Ziel (die Geschichtsforschung) nur unter der *Wahrung der Vertraulichkeit* erreichen. Ein Staatsarchiv, aus welchem vorzeitig und unerlaubterweise geheime Informationen sickern würden, nähme selbst grossen Schaden: Die Verwaltung und die Öffentlichkeit würden ihm das bisher bewiesene Vertrauen entziehen. Dies ist – neben der gesetzlichen *Beamtenpflicht* – mit ein Grund für die konsequente Handhabung des Datenschutzes im Staatsarchiv. Die konkreten **Bestimmungen** und Instruktionen sehen folgendermassen aus:

– Je nach Archivbestand allgemeine Sperrfristen (bis zu 100 Jahre nach Entstehung eines Dokuments). Für Ausnahmewilligungen sind die abliefernden Stellen, nicht das Staatsarchiv zuständig. Jene behalten mithin die Kontrolle über ihre Akten, bis diese aus der Sicht des Datenschutzes unbedenklich und für die Forschung frei zugänglich sind.

– Jede Dienststelle darf innerhalb dieser Sperrfrist nur die von ihr *selbst produzierten* Dossiers zurückrufen. Es gibt also keinen ungehemmten Datenfluss auf dem Um-

weg über das Staatsarchiv. Dieses fungiert bei den gesperrten Archivteilen gleichsam als Treuhänder für die verantwortlichen Aktenproduzenten.

– Im Zweifelsfalle geht der *Persönlichkeitsschutz* dem Interesse der zeitgeschichtlichen Forschung vor.

Aufgrund dieser restriktiven Regelungen lagern im Staatsarchiv grosse Aktenmassen, die ausser der jeweiligen Amtsstelle niemandem zugänglich sind. Das Dargelegte wie die Erfahrung zeigen auf, dass die dauerhafte Archivierung auch höchst sensibler Informationen vom Standpunkt des Persönlichkeitsschutzes her unbedenklich ist. Deshalb sollte in jeder Datenschutzbestimmung ein sogenannter **Archivierungsvorbehalt** verankert sein.

Ohne diese Klausel müssten alle vertraulichen Akten und Protokolle restlos vernichtet werden, sobald die betreffenden Amtsstellen sie nicht mehr benötigen. Für die künftige Wissen-

schaft gäbe es keine Gerichts- oder Bezirksschreibereiarchive mehr, alle Verwaltungsakten müssten durchstöbert werden und alles zur Zeit Vertrauliche wäre auszusondern. Selbst das Protokoll des Regierungsrats fiel einer solchen Operation teilweise zum Opfer! Den *nachfolgenden Generationen* verbliebe zu einem grossen Teil nur jenes Material, das (überspitzt formuliert) schon in den Zeitungen stand. Dabei ist es gerade der Sinn des Archivwesens, dass es auf lange Sicht jeglicher Art von Schriftgut Schutz vor Missbrauch und Zerstörung bieten kann.

Datenschutz und Archiv sind keine Gegensätze, sondern langjährige, *erprobte Partner*. Indem er die beschriebenen Forderungen vertritt, macht sich der Archivar pflichtgemäss zum Anwalt zukünftiger, ihm unbekannter Generationen. So hat der «Spruch» seine Berechtigung, dass Pfarrer und Archivar nicht weit voneinander seien: beide arbeiten im Hinblick auf die Ewigkeit. . .

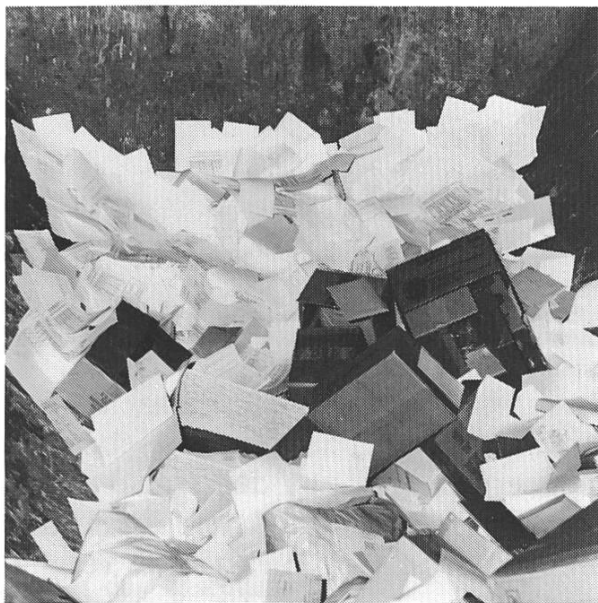


Bild 50. Historisch aussagekräftige Dokumente sollten nicht auf der Müllkippe landen...

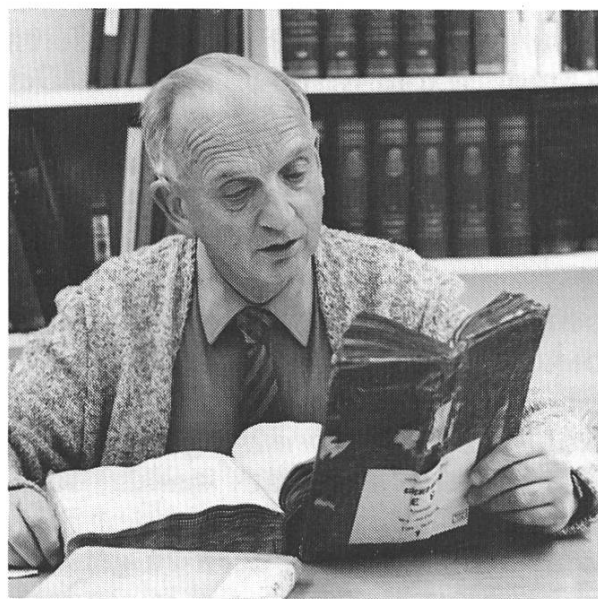


Bild 51. ... sondern für das geschichtliche Interesse der Nachwelt sicher aufbewahrt werden.

19. Archiv und Geschichte

Wie steht es nun mit dem 'Nutzen' eines Archivs als Quelle für die historische Forschung?

Oder genauer: **Wozu Geschichte?**

Es gab und gibt Berufenere, um diese grosse Frage gültig zu beantworten. Hier nur einige Gedanken der Baseltbieter Archivare über den Sinn ihres Tuns.

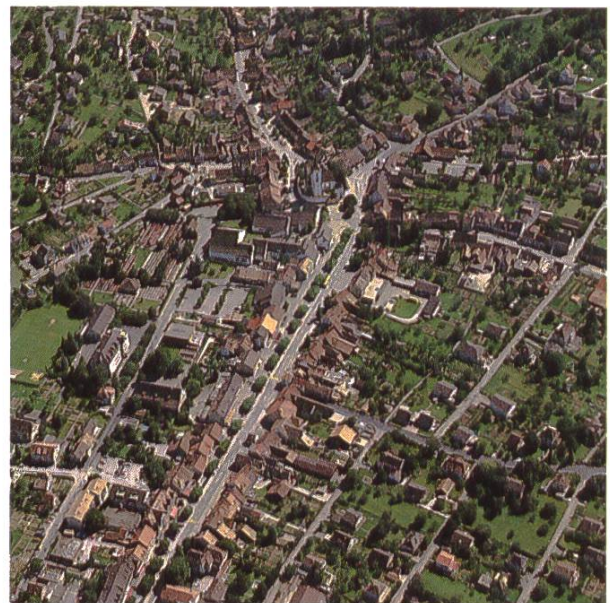
Für das Zusammenleben

Der Kanton Basel-Landschaft hat in seiner noch kurzen Geschichte viele *stürmische Epochen* erlebt, Phasen, in denen die Zeit schneller zu laufen schien als sonst (Trennungswirren, Eisenbahnbau, Verfassungskämpfe, Krisenjahre, Hochkonjunktur, Wiedervereinigungsbewegung etc.). Ruhig war es im Baselbiet nur selten.

Gerade in den Jahrzehnten nach dem 2. Weltkrieg durchlebte unser Kanton eine fulminante Expansionsphase: Die Einwohnerschaft wuchs von 107'000 auf 220'000 Personen (1950–1985). Die Bevölkerung erfuhr eine bis anhin unbekannte *Durchmischung* durch Zuzüge aus anderen Kantonen und fremden Ländern. Der Anteil der Kantonsbürger sank im Laufe dieses Jahrhunderts von 65 auf 38 %. (Dieses Bild zeigt sich auch in unserem Staatsarchiv: Die eine Hälfte stammt aus eingewanderten Familien, die andere aus – in gutem Baseltbieterdeutsch – «anegschlienggete» !) Ein derart durchmischter Kanton ist wohl *'geschichtsbedürftiger'* als ein anderer, der stabil auf seinen traditionsgebundenen Fundamenten ruht. Um nicht aus den Fugen zu geraten, musste das Baselbiet ein besonderes Mass an *Integrationsfähigkeit* beweisen. Denn wer von einem Lebens-



Bild 52/53. Muttens im Jahre 1680 (Karte von Georg Friedrich Meyer) und 300 Jahre später (Flugaufnahme). Die Veränderungen des Landschaftsbildes sind enorm. Und die Menschen ?



raum in einen anderen wechselt, fühlt sich zuerst oftmals fremd. Geborgenheit ergibt sich aus der *Hinwendung zur Umgebung*, zu deren Eigentümlichkeiten in Gegenwart und Vergangenheit.

Das Verstehen dieser Umwelt ist ein langer Prozess, bei dem die Kenntnis

der Geschichte eines der vielen Elemente ist.

Damit bietet die Geschichte einen *Weg* an, um *Wurzeln zu schlagen*; um Orientierungshilfen zu erlangen. Nicht von ungefähr offerieren viele Gemeinden den neuen Mitbürger(inne)n in Broschüren eine Uebersicht über das Dorf, in welcher ein Ausflug in die Geschichte niemals fehlt.

Hiezu liefern die Archive der Gemeinden und des Kantons das nötige *Rohmaterial*.

Wenn wir deshalb heute fasziniert vor den Zeugen der oft wunderlichen Vergangenheit stehen, dürfen wir nie vergessen, dass auch wir dereinst eine Nachwelt haben werden, die sich mit uns befassen können will.

Für die Erkenntnis

Geschichte ist aber nicht nur ein Mittel der Integration, sie ist auch ein Faktor in der menschlichen *Erkenntnisfähigkeit* überhaupt.

Das Nachdenken über das Vergangene ist ein Moment des Innewerdens



Bild 54. Eine reichhaltige Palette von Geschichtswerken gibt Auskunft über die Vergangenheit des Baselbiets. Die Erkenntnisse werden ständig vermehrt und vertieft — und verändert, je nach dem Blickwinkel der Zeit und der Verfasser.

über den Stand der Gegenwart. Aktuelle Probleme lassen sich so in eine längerfristige Entwicklung einordnen. Sie erhalten gegenüber der dominierenden Hektik des Alltags eine *'Tiefenschärfe'*. Zunächst verborgene Vorlieben und Abneigungen des Volkes und einzelner Gruppen können verstanden und in Rechnung gestellt werden.

Damit lässt sich allerdings keine Zukunft weissagen. Die Historie dient nicht der Prophetie, vielmehr ist sie eine Propädeutik (eine *Einführung*) *in die Gegenwart*.

Auf diese Weise erfüllt die Geschichte auch eine wichtige staatsbürgerliche Aufgabe.

Für die Unterhaltung

Geschichte und Heimatkunde sind schliesslich ein Gegenstand der Bildung und Unterhaltung. Wie in der Kultur im Allgemeinen, soll auch hier jeder Mensch ein Feld für die Hinwendung eines urmenschlichen Bedürfnisses finden: für sein *Interesse*. Denn 'das Leben' kann und soll sich nicht im zweckhaften Produzieren und Reproduzieren erschöpfen. Möglichkeiten und Freiräume für Betätigungen ohne materielle Ziele sind für das Ueberleben einer Person wie einer Gesellschaft überhaupt notwendig.

Die Betätigung in der freien Zeit wird eine *zunehmende Bedeutung* erlangen, je mehr Arbeiten durch Maschinen erledigt werden. Steigende Lebenserwartung und sinkende Lebens- oder Jahresarbeitszeit geben breiten Bevölkerungskreisen *mehr Raum und Musse* für un-produktive Bereiche: Familie, Vereine, Hobbies — wie etwa die Geschichte.

Auch dazu möchte das Baselbieter Staatsarchiv einen Beitrag leisten.

20. Bibliographische Hinweise

Die folgenden Angaben bezwecken keine Literaturübersicht. Vielmehr sollen sie den Interessierten helfen, ausführlichere Informationen zu den im vorliegenden Archivführer angeschnittenen Themen zu finden.

Archivwesen allgemein: Franz, Eckhart G.: Einführung in die Archivkunde. Darmstadt (2. Aufl.) 1977. — Über die Stellung, Aufgaben und Adressen der Schweizer Archive orientiert die Broschüre: Archive. Luxus oder Notwendigkeit? Hg. von der Vereinigung Schweizerischer Archivare. Bern (2. Aufl.) 1985

Aufgaben: Manz, Matthias: Ein Archiv ist, wenn man . . . Über die Aufgaben des Staatsarchivs, in: Informationsheft der kantonalen Verwaltung Nr. 55. Liestal 1983. — Das «Reglement über die Besorgung und Benützung des Staatsarchivs» vom 21. Februar 1961 ist in der Systematischen Gesetzessammlung (147.12) veröffentlicht.

Archivgeschichte: Sutter, Hans: Aus der Geschichte des Staatsarchivs, in: Basellandschaftliche Zeitung Nr. 235 vom 6. 10. 1961. — Für das Alte Archiv ist nach wie vor die Einleitung von Rudolf Wackernagel im Repertorium des Staatsarchivs zu Basel (Basel 1904) gültig.

Bestände: Sutter, Hans: Das Staatsarchiv und seine Bestände, in: Informationsheft der kantonalen Verwaltung Nr. 10–11. Liestal 1972

Urkunden: Urkundenbuch der Landschaft Basel, bearbeitet von Heinrich Boos. Basel 1881–1883

Kirchenbücher: Bürgin, Walter: Genealogisches aus dem Staatsarchiv Baselland, in: Der Schweizer Familienforscher, Nr. 3/5, 1962. — Eine allgemeine Einführung in die Quellen und Methoden der Genealogie bietet Ribbe, Wolfgang/Henning, Eckart: Taschenbuch für Familiengeschichtsforschung. Neustadt a.d. Aisch (9. Aufl.) 1980

Bezirksschreibereien: Keller, Martin: Nordwestschweizerische Erburkunden und artähnliche Unterlagen, in: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung 1982

Handschriften: Strübin, Eduard: Über Heimatkunde und schweizerische Heimatkunden im 19. Jahrhundert, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde Heft 1–3, 67. Jahrgang (1971)

Zeitungen: Suter, Paul: 150 Jahre Basellandschaftliches Zeitungswesen, in: Baselbieter Heimatblätter Nr. 1, 48. Jahrgang (1983)

Wappen: Suter, Paul: Gemeindewappen des Kantons Baselland. Liestal (4. Aufl.) 1984

Karten und Pläne: Burckhardt, Fritz: Über Pläne und Karten des Baselgebietes aus dem 17. Jahrhundert, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Bd. V/2 (1906)

Kulturgüterschutz: Wächter, Otto: Restaurierung und Erhaltung von Büchern, Archivalien und Graphiken. Graz (2. Aufl.) 1977

Benützer: Sturm, Heribert: Unsere Schrift. Einführung in die Entwicklung ihrer Stilformen. Neustadt a.d. Aisch 1961. — Schmocker, Hans: Hilfen zum Lesen handschriftlicher Quellen, in: (Berner) Schulpraxis Nr. 9/10 (1973)

Datenschutz: Graf, Christoph: Datenschutz als Herausforderung für Historiker und Archivare, in: Studien und Quellen (des Schweizerischen Bundesarchivs) Bd. 8. Bern 1982. — Zum Thema allgemein: Datenschutz. Probleme-Beispiele-Grundsätze-Erfahrungen-Aspekte. Hg. von Mario M. Pedrazzini. Zürich 1982